

1965	Ausgegeben zu Bonn am 21. Mai 1965	Nr. 20
Tag	Inhalt	Seite
14. 5. 65	Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes, des Gewerbesteuergesetzes, des Bewertungsgesetzes, des Steuersäumnisgesetzes, der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze (Steueränderungsgesetz 1965) <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 604-1, 610-1, 610-3, 610-7, 611-1, 611-4, 611-5</i>	377
14. 5. 65	Zweites Gesetz zur Änderung des Abschöpfungserhebungsgesetzes <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 613-3</i>	386
14. 5. 65	Fünftes Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 613-1</i>	387
14. 5. 65	Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 9231-1</i>	388
14. 5. 65	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschifffahrts- und Rheinschifffahrtssachen <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 310-5</i>	389
14. 5. 65	Neufassung des Wehrpflichtgesetzes <i>Ersetzt Bundesgesetzbl. III 50-1</i>	390
29. 4. 65	Verordnung über die von den Trägern der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten an die Deutsche Bundespost zu zahlende Vergütung für Rentenauszahlungen (ArV- und AnV-Vergütungsverordnung für Rentenauszahlungen) <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 8232-17</i>	406
30. 4. 65	Verordnung über die von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung an die Deutsche Bundespost zu zahlende Vergütung für Rentenauszahlungen (UV-Vergütungsverordnung für Rentenauszahlungen) <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 8231-17</i>	407
7. 5. 65	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 2030-2-8</i>	408
7. 5. 65	Neufassung der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes <i>Ersetzt Bundesgesetzbl. III 2030-2-8</i>	410

**Gesetz
zur Änderung des Einkommensteuergesetzes,
des Körperschaftsteuergesetzes, des Gewerbesteuergesetzes,
des Bewertungsgesetzes, des Steuersäumnisgesetzes,
der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze
(Steueränderungsgesetz 1965)¹⁾**

Vom 14. Mai 1965

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Einkommensteuer

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 15. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1253)²⁾, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und des Kapitalverkehrsteuergesetzes vom 25. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 147), wird wie folgt geändert und ergänzt:

¹⁾ Ändert Bundesgesetzbl. III 604-1, 610-1, 610-3, 610-7, 611-1, 611-4 und 611-5

²⁾ Bundesgesetzbl. III 611-1

1. § 3 Ziff. 9 erhält die folgende Fassung:

„9. Abfindungen wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis auf Grund der §§ 7 und 8 des Kündigungsschutzgesetzes oder des § 74 des Betriebsverfassungsgesetzes. Das gleiche gilt für Abfindungen wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis, die in einem Vergleich sowie in einem Interessenausgleich, einer Einigung oder einem Einigungsvorschlag (§§ 72, 73 des Betriebsverfassungsgesetzes) festgelegt worden sind, wenn die Abfindung unter Berücksichtigung der bezeichneten Vorschriften dem Grunde nach berechtigt ist und 12 Monatsverdienste nicht übersteigt.“

2. § 4 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Steuerpflichtige, die nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, und die auch keine Bücher führen und keine Abschlüsse machen, können als Gewinn den Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben (Absätze 4 bis 6) ansetzen. Hierbei scheiden Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben aus, die im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt werden (durchlaufende Posten). Die Vorschriften über die Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung (§ 7) sind zu befolgen.“

3. § 6 Abs. 1 Ziff. 5 Buchstabe b erhält die folgende Fassung:

„b) ein Anteil an einer Kapitalgesellschaft ist und der Steuerpflichtige an der Gesellschaft im Sinne von § 17 Abs. 1 beteiligt ist; § 17 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

4. Hinter § 6 b wird der folgende § 6 c eingefügt:

„§ 6 c

Gewinn aus der Veräußerung von Gebäuden sowie von Aufwuchs auf oder Anlagen im Grund und Boden bei der Ermittlung des Gewinns nach § 4 Abs. 3 oder nach Durchschnittssätzen

(1) § 6 b mit Ausnahme des § 6 b Abs. 4 Ziff. 1 ist mit der folgenden Maßgabe entsprechend anzuwenden, wenn der Gewinn nach § 4 Abs. 3 oder die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen ermittelt werden:

1. Der Abzug nach § 6 b Abs. 1 und 3 ist nur zulässig, soweit der Gewinn entstanden ist bei der Veräußerung von

Gebäuden oder

Aufwuchs auf oder Anlagen im Grund und Boden mit dem dazugehörigen Grund und Boden, wenn der Aufwuchs oder die Anlagen zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehören.

2. Soweit nach § 6 b Abs. 3 eine Rücklage gebildet werden kann, ist ihre Bildung als Betriebsausgabe (Abzug) und ihre Auflösung als Betriebseinnahme (Zuschlag) zu behandeln.

(2) Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1 ist, daß die Wirtschaftsgüter, bei denen ein Abzug von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorgenommen worden ist, in besondere, laufend zu führende Verzeichnisse aufgenommen werden. In den Verzeichnissen sind der Tag der Anschaffung oder Herstellung, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, der Abzug nach § 6 b Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Absatz 1, die Absetzungen für Abnutzung, die Abschreibungen sowie die Beträge nachzuweisen, die nach § 6 b Abs. 3 in Verbindung mit

Absatz 1 Ziff. 2 als Betriebsausgaben (Abzug) oder Betriebseinnahmen (Zuschlag) behandelt worden sind.“

5. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Ziffer 2 Buchstabe b wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) Die Worte „für die Dauer von mindestens fünf Jahren“ werden durch die Worte „für die Dauer von mindestens sieben Jahren“ ersetzt.

bb) Das Semikolon am Ende wird durch ein Komma ersetzt; der folgende Halbsatz wird angefügt:

„Lebensrisikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen, ohne Rücksicht auf die Vertragsdauer;“.

- b) Am Ende der Ziffer 7 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt; die folgende Ziffer 8 wird angefügt:

„8. Steuerberatungskosten.“

6. § 14 erhält die folgende Fassung:

„§ 14

Veräußerung des Betriebs

Zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören auch Gewinne, die bei der Veräußerung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs oder Teilbetriebs oder eines Anteils an einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen erzielt werden. § 16 Abs. 1 Ziff. 1 letzter Halbsatz und Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.“

7. § 16 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Absatz 1 Ziff. 1 wird der folgende Halbsatz angefügt:

„als Teilbetrieb gilt auch die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, wenn die Beteiligung das gesamte Nennkapital der Gesellschaft oder alle Kuxe der bergrechtlichen Gewerkschaft umfaßt;“.

- b) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Der Veräußerungsgewinn wird zur Einkommensteuer nur herangezogen, soweit er bei der Veräußerung des ganzen Gewerbebetriebs 20 000 Deutsche Mark und bei der Veräußerung eines Teilbetriebs oder eines Anteils am Betriebsvermögen den entsprechenden Teil von 20 000 Deutsche Mark übersteigt. Der Freibetrag ermäßigt sich um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn bei der Veräußerung des ganzen Gewerbebetriebs 80 000 Deutsche Mark und bei der Veräußerung eines Teilbetriebs oder eines Anteils am Betriebsvermögen den entsprechenden Teil von 80 000 Deutsche Mark übersteigt.“

- c) In Absatz 5 werden die Worte „innerhalb der letzten drei Jahre“ durch die Worte „innerhalb der letzten fünf Jahre“ ersetzt.

8. § 17 erhält die folgende Fassung:

„§ 17

Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei wesentlicher Beteiligung

(1) Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört auch der Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft wesentlich beteiligt war und die innerhalb eines Veranlagungszeitraums veräußerten Anteile eins vom Hundert des Kapitals der Gesellschaft übersteigen. Anteile an einer Kapitalgesellschaft sind Aktien, Anteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kuxe, Genußscheine oder ähnliche Beteiligungen und Anwartschaften auf solche Beteiligungen. Eine wesentliche Beteiligung ist gegeben, wenn der Veräußerer an der Gesellschaft zu mehr als einem Viertel unmittelbar oder mittelbar beteiligt war. Hat der Veräußerer den veräußerten Anteil innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung unentgeltlich erworben, so gilt Satz 1 entsprechend, wenn der Veräußerer zwar nicht selbst, aber der Rechtsvorgänger oder, sofern der Anteil nacheinander unentgeltlich übertragen worden ist, einer der Rechtsvorgänger innerhalb der letzten fünf Jahre wesentlich beteiligt war.

(2) Veräußerungsgewinn im Sinne des Absatzes 1 ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten die Anschaffungskosten übersteigt. Hat der Veräußerer den veräußerten Anteil unentgeltlich erworben, so sind als Anschaffungskosten des Anteils die Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers maßgebend, der den Anteil zuletzt entgeltlich erworben hat.

(3) Der Veräußerungsgewinn wird zur Einkommensteuer nur herangezogen, soweit er den Teil von 20 000 Deutsche Mark übersteigt, der dem veräußerten Anteil an der Kapitalgesellschaft entspricht. Der Freibetrag ermäßigt sich um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn den Teil von 80 000 Deutsche Mark übersteigt, der dem veräußerten Anteil an der Kapitalgesellschaft entspricht. § 16 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine Kapitalgesellschaft aufgelöst wird oder wenn ihr Kapital herabgesetzt und an die Anteilseigner zurückgezahlt wird, soweit die Rückzahlung nicht als Gewinnanteil (Dividende) gilt. In diesen Fällen ist als Veräußerungspreis der gemeine Wert des dem Anteilseigner zuge teilten oder zurückgezahlten Vermögens der Kapitalgesellschaft anzusetzen.“

9. § 18 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit gehört auch der Gewinn, der bei der Veräußerung des Vermögens oder eines selbständigen Teils des Vermögens oder eines Anteils

am Vermögen erzielt wird, das der selbständigen Arbeit dient. § 16 Abs. 1 Ziff. 1 letzter Halbsatz und Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.“

10. In § 19 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Von Versorgungsbezügen bleibt ein Betrag in Höhe von 25 vom Hundert dieser Bezüge, höchstens jedoch insgesamt ein Betrag von 2400 Deutsche Mark im Veranlagungszeitraum, steuerfrei. Versorgungsbezüge sind Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen, die

1. als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld, Unterhaltsbeitrag oder als gleichartiger Bezug
 - a) auf Grund beamtenrechtlicher oder entsprechender gesetzlicher Vorschriften,
 - b) nach beamtenrechtlichen Grundsätzen von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Verbänden von Körperschaften oder
2. in anderen Fällen wegen Erreichens einer Altersgrenze, Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder als Hinterbliebenenbezüge gewährt werden; Bezüge, die wegen Erreichens einer Altersgrenze gewährt werden, gelten erst dann als Versorgungsbezüge, wenn der Steuerpflichtige das 62. Lebensjahr vollendet hat.“

11. In § 24 wird die folgende Ziffer 3 angefügt:

„3. Nutzungsvergütungen für die Inanspruchnahme von Grundstücken für öffentliche Zwecke sowie Zinsen auf solche Nutzungsvergütungen und auf Entschädigungen, die mit der Inanspruchnahme von Grundstücken für öffentliche Zwecke zusammenhängen.“

12. In § 32 Abs. 3 Ziff. 2 werden die Worte „das 70. Lebensjahr“ jeweils durch die Worte „das 65. Lebensjahr“, die Zahl „600“ durch die Zahl „720“ und die Zahl „1200“ durch die Zahl „1440“ ersetzt.

13. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Sind in dem Einkommen außerordentliche Einkünfte enthalten, so ist auf Antrag die darauf entfallende Einkommensteuer nach einem ermäßigten Steuersatz zu bemessen; der ermäßigte Steuersatz beträgt die Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes, der sich ergeben würde, wenn die Einkommensteuertabelle auf den gesamten zu versteuernden Einkommensbetrag anzuwenden wäre. Auf den restlichen zu versteuernden Einkommensbetrag ist vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 und der §§ 34 b und 34 c die Einkommensteuertabelle anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Steuerpflichtige auf die außerordentlichen Einkünfte ganz oder teilweise § 6 b oder 6 c anwendet.“

- b) In Absatz 2 wird die folgende Ziffer 3 an-
fügt:
- „3. Nutzungsvergütungen und Zinsen im
Sinne des § 24 Ziff. 3, soweit sie für einen
Zeitraum von mehr als drei Jahren nach-
gezahlt werden.“
14. In § 34 a wird die Zahl „15 000“ durch die Zahl
„24 000“ ersetzt.
15. In § 34 b Abs. 3 Ziff. 3 wird am Ende des Buch-
staben b der Punkt durch ein Komma ersetzt;
der folgende Buchstabe c wird angefügt:
- „c) soweit sie den doppelten Nutzungssatz
übersteigen, nach einem Viertel der Steuer-
sätze der Ziffer 1.“
16. § 34 c Abs. 4 erhält die folgende Fassung:
- „(4) Bei ausländischen Einkünften unbeschränkt
Steuerpflichtiger aus dem Betrieb von Handels-
schiffen im internationalen Verkehr ist die
darauf entfallende Einkommensteuer nach § 34
Abs. 1 Satz 1 zu bemessen. Dabei gelten 50 vom
Hundert der Einkünfte aus dem Betrieb von
Handelsschiffen im internationalen Verkehr als
ausländische Einkünfte im Sinne des Satzes 1;
Absatz 2 findet keine Anwendung. Auf den
restlichen zu versteuernden Einkommensbetrag
ist § 34 Abs. 1 Satz 2 sinngemäß anzuwenden.
An Stelle der Anwendung der Sätze 1 bis 3
kann der Steuerpflichtige die Anwendung des
Absatzes 1 verlangen.“
17. In § 39 Abs. 3 wird am Ende der Ziffer 5 der
Punkt durch ein Semikolon ersetzt; die folgende
Ziffer 6 wird angefügt:
- „6. wenn bei Zahlung von Versorgungsbezügen
die Höhe der Bezüge im Laufe des Kalender-
jahrs schwankt.“
18. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Hinter Ziffer 2 wird die folgende Ziffer 3
eingefügt:
- „3. wenn in den Einkünften aus nicht-
selbständiger Arbeit eines Steuer-
pflichtigen Versorgungsbezüge im
Sinne des § 19 Abs. 3 aus mehr
als einem früheren Dienstverhältnis
enthalten sind und die Summe der
Versorgungsbezüge des Steuerpflich-
tigen im Veranlagungszeitraum 9600
Deutsche Mark übersteigt;“.
- bb) Die bisherigen Ziffern 3 bis 5 werden
Ziffern 4 bis 6.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „des Absat-
zes 2 Ziff. 2 bis 4 und 5 Buchstaben a, c und
d“ durch die Worte „des Absatzes 2 Ziff. 2
bis 5 und 6 Buchstaben a, c und d“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 werden die Worte „Ziff. 1 bis 4“
durch die Worte „Ziff. 1 bis 5“ ersetzt.
19. § 51 Abs. 1 Ziff. 2 wird wie folgt geändert und
ergänzt:
- a) In Buchstabe o wird hinter Satz 2 der fol-
gende Satz eingefügt:
- „Sie können bereits für Anzahlungen auf
Anschaffungskosten und für Teilerstellungs-
kosten zugelassen werden.“
- b) In Buchstabe q werden in Satz 1 hinter den
Worten „von Heizungs- und Warmwasser-
anlagen sowie“ die Worte „für den Umbau
von Fenstern und Türen und“ eingefügt.
- c) In Buchstabe w erhält der letzte Satz die
folgende Fassung:
- „Die Sätze 1 bis 6 gelten für Schiffe, die der
Seefischerei dienen, und für Luftfahrzeuge,
die zur gewerbsmäßigen Beförderung von
Personen oder Sachen im internationalen
Luftverkehr oder zur Verwendung zu son-
stigen gewerblichen Zwecken im Ausland
bestimmt sind, entsprechend; für Luftfahr-
zeuge tritt an die Stelle der Eintragung in
ein inländisches Seeschiffsregister die Ein-
tragung in die deutsche Luftfahrzeugrolle.“
20. § 52 erhält die folgende Fassung:
- „§ 52
Schlußvorschriften
- (1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes
ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts
anderes bestimmt ist, erstmals für den Ver-
anlagungszeitraum 1965 anzuwenden. Beim
Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit
der Maßgabe, daß die vorstehende Fassung bei
laufendem Arbeitslohn erstmals auf den Ar-
beitslohn anzuwenden ist, der für einen Lohn-
zahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem
31. Dezember 1964 endet, bei sonstigen Bezügen
auf den Arbeitslohn, der dem Steuerpflichtigen
nach dem 31. Dezember 1964 zufließt.
- (2) Die Vorschrift des § 4 Abs. 3 Satz 2 ist
erstmals auf durchlaufende Posten anzuwenden,
die in Wirtschaftsjahren vereinnahmt und ver-
ausgibt werden, die im Veranlagungszeitraum
1965 beginnen.
- (3) Die Vorschrift des § 6 Abs. 1 Ziff. 5 Buch-
stabe b ist auch auf Einlagen anzuwenden, die
vor dem 1. Januar 1965 vorgenommen worden
sind, wenn die Veranlagungen noch nicht rechts-
kräftig sind; dabei sind die Vorschriften des
§ 17 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 2 nur zu
berücksichtigen, wenn der Anteil nach dem
31. Dezember 1964 unentgeltlich erworben wor-
den ist.
- (4) Die Vorschrift des § 6 Abs. 2 ist erstmals
auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem
31. Dezember 1964 angeschafft oder hergestellt
werden.
- (5) Die Vorschriften der §§ 6 b und 6 c sind
erstmals auf Veräußerungen anzuwenden, die
nach dem 31. Dezember 1964 vorgenommen wer-
den.

(6) Die Vorschriften des § 7 Abs. 4 und 5 und des § 7 b Abs. 7 Sätze 1 und 2 sind erstmals für Wirtschaftsjahre und Kalenderjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1964 enden. Für Gebäude und Eigentumswohnungen, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 9. Oktober 1962 gestellt worden ist und die zu mehr als 66⅔ vom Hundert Wohnzwecken dienen, tritt an die Stelle des 31. Dezember 1964 der 9. Oktober 1962, wenn für die Gebäude oder Eigentumswohnungen erhöhte Absetzungen nach §§ 7 b und 54 nicht zulässig sind.

(7) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern, die vor dem 1. Januar 1958 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 7 des Einkommensteuergesetzes 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1793) weiter anzuwenden. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31. Dezember 1957 und vor dem 9. März 1960 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 7 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 672) weiter anzuwenden. Satz 2 gilt entsprechend für nach dem 8. März 1960 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, wenn

1. die Wirtschaftsgüter vor dem 9. März 1960 bestellt und bis zum 31. Dezember 1961 geliefert worden sind und vor dem 13. März 1960 für die Wirtschaftsgüter eine Anzahlung geleistet oder von dem Lieferanten eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt worden ist;
2. mit der Herstellung der Wirtschaftsgüter vor dem 9. März 1960 begonnen worden ist und die Wirtschaftsgüter bis zum 31. Dezember 1961 fertiggestellt worden sind.

(8) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren, die in der Zeit vom 1. Januar 1958 bis zum 31. Dezember 1960 angeschafft oder hergestellt worden sind, darf der bei der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen nach einem unveränderten Hundertsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert) anzuwendende Hundertsatz abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 2

1. bei Wirtschaftsgütern mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 16 bis 25 Jahren höchstens das 3fache und
2. bei Wirtschaftsgütern mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mehr als 25 Jahren das 3,5fache

des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Hundertsatzes betragen; er darf jedoch im Fall der Ziffer 1 16 vom Hundert und im Fall der Ziffer 2 12 vom Hundert nicht übersteigen.

(9) Die Vorschrift des § 7 e ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die im Veranlagungszeitraum 1964 enden.

(10) Die Vorschrift des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b ist erstmals auf Versicherungsbeiträge anzuwenden, die auf Grund von nach dem 30. Juni 1965 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

(11) Die Vorschrift des § 10 Abs. 1 Ziff. 3 Satz 2 ist erstmals auf Beiträge an Bausparkassen anzuwenden, die auf Grund von nach dem 8. März 1960 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

(12) Sonderausgaben

1. im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes 1957, die auf Grund von vor dem 1. Januar 1959 abgeschlossenen Versicherungsverträgen nach dem 31. Dezember 1964 geleistet werden,
2. im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes 1955 (Bundesgesetzbl. 1954 I S. 441), die auf Grund von nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 7. Oktober 1956 abgeschlossenen Sparverträgen mit festgelegten Sparraten nach dem 31. Dezember 1964 geleistet werden,

können zusammen mit den Sonderausgaben im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 bis zu den in § 10 Abs. 3 Ziff. 2 bezeichneten Höchstbeträgen weiterhin abgezogen werden; § 10 Abs. 1 vorletzter und letzter Satz gelten entsprechend.

(13) Für die Durchführung einer Nachversteuerung bei Bausparverträgen und bei Kapitalansammlungsverträgen sind anzuwenden

1. bei Beiträgen an Bausparkassen (§ 10 Abs. 1 Ziff. 3) auf Grund von nach dem 31. Dezember 1958 und vor dem 9. März 1960 abgeschlossenen Verträgen § 10 Abs. 2 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes 1958;
2. bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes 1955, die nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 7. Oktober 1956 abgeschlossen worden sind und bei denen die Sparraten über drei Jahre hinaus geleistet werden, die hierzu durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassenen Vorschriften;
3. bei Kapitalansammlungsverträgen im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes 1955, die nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 7. Oktober 1956 über den Ersterwerb solcher festverzinslicher Schuldverschreibungen abgeschlossen worden sind, die nicht von Grundkreditanstalten, Kommunalkreditanstalten, Schiffsbeleihungsbanken oder Ablösungsanstalten ausgegebene Pfandbriefe, Rentenbriefe, Kommunalschuldverschreibungen oder andere festverzinsliche Schuldverschreibungen sind, § 10 Abs. 2 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes 1955.

(14) Die Vorschrift des § 10 a ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1964 anzuwenden.

(15) Die Vorschriften der §§ 14, 16 Abs. 1, 4 und 5 sowie § 18 Abs. 3 sind erstmals auf Veräußerungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1964 vorgenommen werden. Die Vorschrift des § 16 Abs. 5 ist auch auf Veräußerungen im Sinne der §§ 14, 16, 17 und 18 Abs. 3 anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1965 vorgenommen worden sind, wenn die Veranlagungen noch nicht rechtskräftig sind.

(16) Die Vorschrift des § 17 ist vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 erstmals auf Veräußerungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1964 vorgenommen werden. Die Vorschriften des § 17 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 2 sind erstmals anzuwenden, wenn der Veräußerer den veräußerten Anteil nach dem 31. Dezember 1964 erworben hat. Die Vorschrift des § 17 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 ist auch auf Veräußerungen anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1965 vorgenommen worden sind, wenn die Veranlagungen noch nicht rechtskräftig sind.

(17) Die Vorschriften des § 19 Abs. 3, des § 32 Abs. 3 Ziff. 2, des § 39 Abs. 3 Ziff. 6 sowie des § 46 Abs. 2 Ziff. 3 und Abs. 3 und 5 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1966 anzuwenden. Die Vorschrift des § 19 Abs. 3 ist beim Steuerabzug vom Arbeitslohn bei laufendem Arbeitslohn erstmals auf den Arbeitslohn anzuwenden, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1965 endet, bei sonstigen Bezügen auf den Arbeitslohn, der dem Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1965 zufließt.

(18) Die Vorschriften des § 24 Ziff. 3 und des § 34 Abs. 2 Ziff. 3 sind auch für frühere Veranlagungszeiträume anzuwenden, wenn die Veranlagungen noch nicht rechtskräftig sind.

(19) Die Vorschriften des § 26 a Abs. 1 und des § 26 b sind auch für die Veranlagungszeiträume 1958 bis 1964 anzuwenden, wenn die Veranlagungen noch nicht rechtskräftig sind.

(20) Die Vorschriften des § 33 a Abs. 1 und des § 41 Abs. 1 Ziff. 5 des Einkommensteuergesetzes 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1355) gelten auch weiterhin mit der Maßgabe, daß sie bei einem Steuerpflichtigen jeweils nur für das Kalenderjahr, in dem bei ihm die Voraussetzungen für die Gewährung eines Freibetrags nach diesen Vorschriften eingetreten sind, und für die beiden folgenden Kalenderjahre anzuwenden sind. Für ein Kalenderjahr, für das der Steuerpflichtige eine Steuerermäßigung nach § 33 für Aufwendungen zur Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung beantragt, wird ein Freibetrag nicht gewährt.

(21) Die Vorschrift des § 34 c Abs. 4 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1959 anzuwenden, wenn die Veranlagungen noch nicht rechtskräftig sind. Dabei ist die Vorschrift des § 34 Abs. 1 Satz 1 in der vorstehenden Fassung dieses Gesetzes zu berücksichtigen.

(22) Die Vorschriften des § 43 Abs. 1 Ziff. 6, Abs. 3 letzter Halbsatz und Abs. 4 letzter Satz, der §§ 45 und 49 Abs. 1 Ziff. 5 sind erstmals auf Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 Satz 1 anzuwenden, die nach dem 27. Juni 1965 fällig werden. Für Stückzinsen im Sinne des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 Satz 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an Stelle des Zeitpunktes der Fälligkeit der Zeitpunkt der Auszahlung oder Gutschrift tritt."

Artikel 2

Körperschaftsteuer

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung vom 13. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1722)³⁾, geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und des Kapitalverkehrsteuergesetzes vom 25. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 147), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 4 Abs. 1 wird am Ende der Ziffer 9 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt; die folgende Ziffer 10 wird angefügt:

„10. öffentlich-rechtliche Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen von Berufsgruppen, deren Angehörige auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglieder dieser Einrichtung sind, wenn die Satzung der Einrichtung die Zahlung keiner höheren jährlichen Beiträge zuläßt als das Zwölfwache der Beiträge, die höchstens nach den §§ 1387 und 1388 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung entrichtet werden können.“

2. § 11 Ziff. 1 erhält die folgende Fassung:

„1. bei Kapitalgesellschaften

die Kosten der Ausgabe von Gesellschaftsanteilen, soweit

a) die Kosten nicht aus dem Ausgabeaufgeld gedeckt werden können oder

b) die Gesellschaftsanteile für die Einbringung eines inländischen Betriebs oder Teilbetriebs eines Einzelgewerbetreibenden oder einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes, an deren Vermögen im Zeitpunkt der Einbringung natürliche Personen mit mindestens 51 vom Hundert beteiligt waren, gewährt werden. Das gilt nur, wenn die Nennwerte dieser Gesellschaftsanteile mindestens 75 vom Hundert des Nennkapitals der Kapitalgesellschaft betragen. Gehören zum eingebrachten Betriebsvermögen Grundstücke, so ist die Grunderwerbsteuer den Kosten der Ausgabe der Gesellschaftsanteile zuzurechnen;“

3. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden hinter den Worten „bei privaten Bausparkassen für Einkünfte aus dem langfristigen“ die Worte „Kommunal-kredit- und“ eingefügt.

³⁾ Bundesgesetzbl. III 611-4

- b) Absatz 3 Ziff. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Hinter den Worten „der Industriekreditbank Aktiengesellschaft“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) Hinter den Worten „der Deutschen Industriebank“ werden die Worte „, der Berliner Industriebank Aktiengesellschaft und der Saarländischen Investitionskreditbank Aktiengesellschaft“ eingefügt.
4. § 19 a wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) In dem neuen Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Abs. 2 bis 4 und 6“ durch die Worte „Abs. 2, 3 und 6“ ersetzt.
- c) Der folgende Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Bei der Bemessung der Körperschaftsteuer für ausländische Einkünfte unbeschränkt Steuerpflichtiger aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr ist § 19 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 Ziff. 2 entsprechend anzuwenden. Dabei gelten 50 vom Hundert der Einkünfte aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr als ausländische Einkünfte im Sinne des Satzes 1; § 34 c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes findet keine Anwendung. An Stelle der Anwendung der Sätze 1 und 2 kann die Steuerpflichtige die Anwendung des Absatzes 1 verlangen.“
5. § 19 b wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Der folgende Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten nicht für Entwicklungshilfe durch Kapitalanlagen in Entwicklungsländern, die nach dem 31. Dezember 1962 geleistet worden ist.“
6. § 23 a Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe h erhält die folgende Fassung:
- „h) nach denen die Kapitalertragsteuer zu erstaten ist, wenn die steuerabzugspflichtigen Einkünfte bezogen worden sind
- aa) von Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziff. 6 oder
- bb) von inländischen Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, oder
- cc) von inländischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen.“

7. § 24 erhält die folgende Fassung:

„§ 24

Schlußvorschriften

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1965 anzuwenden.

(2) Die Vorschrift des § 19 a Abs. 2 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1959 anzuwenden, wenn die Veranlagungen noch nicht rechtskräftig sind.

(3) Die Vorschrift des § 19 b Abs. 2 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1963 anzuwenden.

(4) Die Vorschrift des § 23 a Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe h ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1961 zufließen.“

Artikel 3

Gewerbesteuer

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung vom 31. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 566)⁴⁾ wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Hinter § 2 wird der folgende § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Arbeitsgemeinschaften

Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 Ziff. 1 gilt nicht für die Gewerbebesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für Arbeitsgemeinschaften, deren alleiniger Zweck sich auf die Erfüllung eines einzigen Werkvertrags oder Werklieferungsvertrags beschränkt, es sei denn, daß bei Abschluß des Vertrags anzunehmen ist, daß er nicht innerhalb von drei Jahren erfüllt wird. Die Betriebstätten der Arbeitsgemeinschaften gelten insoweit anteilig als Betriebstätten der Beteiligten.“

2. In § 3 wird die folgende Ziffer 11 angefügt:

„11. öffentlich-rechtliche Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen von Berufsgruppen, deren Angehörige auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglieder dieser Einrichtung sind, wenn die Satzung der Einrichtung die Zahlung keiner höheren jährlichen Beiträge zuläßt als das Zwölfwache der Beiträge, die höchstens nach den §§ 1387 und 1388 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung entrichtet werden können.“

3. In § 5 Abs. 1 erhält Satz 3 die folgende Fassung:

„Wird das Gewerbe für Rechnung mehrerer Personen betrieben, so sind diese Gesamtschuldner; in diesem Fall reicht die persönliche Steuer-

⁴⁾ Bundesgesetzbl. III 611-5

pflicht des einzelnen Unternehmers nur soweit, als er nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts für Verbindlichkeiten des Gewerbebetriebs haftet."

4. § 9 Ziff. 2 a erhält folgende Fassung:

„2 a. die Gewinne aus Anteilen an einer nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziff. 2, an der das Unternehmen zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens zu einem Viertel am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist, wenn die Gewinnanteile bei Ermittlung des Gewinns (§ 7) angesetzt worden sind;“.

5. § 12 Abs. 3 Ziff. 2 a erhält die folgende Fassung:

„2 a. den Wert (Teilwert) einer zum Gewerbekapital gehörenden Beteiligung an einer nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziff. 2, wenn die Beteiligung mindestens ein Viertel des Grund- oder Stammkapitals beträgt;“.

6. § 36 erhält die folgende Fassung:

„§ 36

Zeitlicher Geltungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, erstmals anzuwenden

1. bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für den Erhebungszeitraum 1965,
2. bei der Lohnsummensteuer auf Lohnsummen, die nach dem 31. Dezember 1964 gezahlt werden.

(2) § 2 a ist anzuwenden auf Arbeitsgemeinschaften, die nach dem 31. Dezember 1964 gegründet werden.

(3) § 8 Ziff. 3 und 4 ist von dem Erhebungszeitraum 1949 an, § 9 Ziff. 1 Satz 4 von dem Erhebungszeitraum 1957 an anzuwenden. § 8 Ziff. 5 und 6 und § 31 Ziff. 3 des Gewerbesteuergesetzes in den jeweils angewendeten Fassungen sind vom Erhebungszeitraum 1949 an nicht mehr anzuwenden.“

Artikel 4

Bewertungsgesetz

Hinter § 56 des Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934⁶⁾, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bewertungsgesetzes und des Vermögensteuergesetzes vom 24. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 153), wird der folgende § 56 a eingefügt:

„§ 56 a

Arbeitsgemeinschaften

Die Vorschrift des § 56 Abs. 1 Ziff. 5 gilt nicht für Arbeitsgemeinschaften, deren alleiniger Zweck sich auf die Erfüllung eines einzigen Werkver-

trags oder Werklieferungsvertrags beschränkt, es sei denn, daß bei Abschluß des Vertrags anzunehmen ist, daß er nicht innerhalb von drei Jahren erfüllt wird. Die Wirtschaftsgüter, die den Arbeitsgemeinschaften gehören, werden anteilig den Betrieben der Beteiligten zugerechnet.“

Artikel 5

Steuersäumnisgesetz

Das Steuersäumnisgesetz vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981, 993)⁶⁾ wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 4 wird der folgende § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Verzinsung hinterzogener Steuern

(1) Sind in den Fällen des § 396 der Reichsabgabenordnung Steuerverkürzungen bereits eingetreten oder Steuervorteile gewährt oder belassen worden, so sind die hinterzogenen Beträge zu verzinsen. Eine Verzinsung verkürzter Vorauszahlungen oder Abschlagszahlungen findet nicht statt.

(2) Der Zinslauf beginnt mit der Vollendung der Steuerhinterziehung, es sei denn, daß die verkürzten Beträge ohne die Steuerhinterziehung erst später fällig geworden wären. In diesem Fall ist der spätere Zeitpunkt maßgebend.

(3) Der Zinslauf endet mit der Zahlung der hinterzogenen Steuern. Für eine Zeit, für die ein Säumniszuschlag verwirkt, die Zahlung gestundet oder die Vollziehung ausgesetzt ist, werden Zinsen nicht erhoben.

(4) Der Zinsanspruch verjährt nicht, bevor der zu verzinsende Betrag verjährt ist.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Zinslauf nach § 4 a beginnt frühestens am 1. Januar 1966.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 6

Reichsabgabenordnung

Die Reichsabgabenordnung⁷⁾, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Reichsabgabenordnung vom 29. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 297), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 215 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Vorschrift des Absatzes 2 findet ferner keine Anwendung auf Arbeitsgemeinschaften, deren alleiniger Zweck sich auf die Erfüllung eines einzigen Werkvertrags oder Werkliefe-

⁶⁾ Bundesgesetzbl. III 610-7

⁶⁾ Bundesgesetzbl. III 610-3
⁷⁾ Bundesgesetzbl. III 610-1

rungsvertrags beschränkt, es sei denn, daß bei Abschluß des Vertrags anzunehmen ist, daß er nicht innerhalb von drei Jahren erfüllt wird.“

2. In § 410 Abs. 3 werden die Worte „die Summe, die er schuldet,“ ersetzt durch die Worte „die verkürzten Steuern“.

Artikel 7

Zerlegungsgesetz

§ 1 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz des Zerlegungsgesetzes vom 29. März 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 225)⁸⁾ in der Fassung des Länderfinanzausgleichsgesetzes vom 27. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 199) erhält die folgende Fassung:

„die Überweisung unterbleibt, wenn der für ein Kalenderjahr zu überweisende Betrag 5000 Deutsche Mark nicht übersteigt.“

Artikel 8

Mineralölsteuergesetz

In § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Mineralölsteuergesetzes 1964⁹⁾ in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1003) werden die Worte „zur weiteren Bearbeitung“ gestrichen.

Artikel 9

Süßstoffgesetz

Das Süßstoffgesetz vom 1. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 111)¹⁰⁾, zuletzt geändert durch das Zweite Verbrauchsteueränderungsgesetz vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1323), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält die folgende Fassung:

„Begriffsbestimmung

§ 2

Süßstoff im Sinne dieses Gesetzes ist ein auf künstlichem Wege gewonnenes Erzeugnis, das als Süßmittel dienen kann und eine höhere Süßkraft als Saccharose (reiner Rüben- oder Rohrzucker), aber nicht entsprechenden Nährwert besitzt. Süßstoff ist auch eine Zubereitung, die Süßstoff enthält und als Süßmittel dienen kann.“

2. Die §§ 3 bis 11 und 13 a werden gestrichen.

Artikel 10

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 11

Inkrafttreten

(1) Die Artikel 1 bis 7 und der Artikel 10 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes, der Artikel 8 tritt mit dem Beginn des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats, der Artikel 9 tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft.

(2) Die Vorschriften der Artikel 4 und 6 Nr. 1 sind erstmals auf nach dem 31. Dezember 1964 gegründete Arbeitsgemeinschaften anzuwenden.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 14. Mai 1965

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

⁸⁾ Bundesgesetzbl. III 604-1
⁹⁾ Bundesgesetzbl. III 612-14
¹⁰⁾ Bundesgesetzbl. III 612-13

Zweites Gesetz zur Änderung des Abschöpfungserhebungsgesetzes*)

Vom 14. Mai 1965

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die §§ 1 und 5 des Abschöpfungserhebungsgesetzes vom 25. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 453), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Abschöpfungserhebungsgesetzes vom 3. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 569), erhalten folgende Fassung:

„§ 1

Abschöpfungsgegenstand

Die Einfuhr von Waren unterliegt einer Abgabe (Abschöpfung), wenn die Erhebung einer solchen Abgabe in den Verordnungen vorgeschrieben oder zugelassen ist, die der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf Grund des Artikels 42 oder 43 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 753) oder in Ergänzung oder zur Sicherung der Regelungen nach Artikel 42 oder 43 auf Grund anderer Bestimmungen dieses Vertrages erläßt.

§ 5

Zahlungsaufschub

(1) Die Zahlung der Abschöpfung wird auf Antrag des Abschöpfungsschuldners bei Sicherheitsleistung bis zum 15. des auf die Entstehung der Abschöpfungsschuld folgenden Monats aufgeschoben, nach Lagerung in Abschöpfungsaufschublagerern bis zum 15. des Monats, in dem die Abschöpfungsschuld fällig wird.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Abschöpfung neben einem Zoll zu zahlen ist, der nach dem Zolltarif erhoben wird.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates
sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 14. Mai 1965

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 613-3

**Fünftes Gesetz
zur Änderung des Zollgesetzes*)**

Vom 14. Mai 1965

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Zollgesetz vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 737), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 9. September 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird wie folgt geändert:

1. In § 77

a) wird als neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung den Wortlaut des Zolltarifs den unmittelbar in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Verordnungen des Rats oder der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anpassen.“,

b) erhält der bisherige Absatz 6 die Bezeichnung Absatz 7,

c) werden im neuen Absatz 7 die Worte „nach den Absätzen 1 bis 3“ ersetzt durch die Worte „nach den Absätzen 1 bis 3 und 6“.

2. Im Achten Teil wird vor § 81 folgender § 80 a eingefügt:

„§ 80 a

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch für Eingangsabgaben, die auf Grund unmittelbar in der Bundesrepublik Deutschland geltender Verordnungen des Rats oder der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu erheben sind.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 14. Mai 1965

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 613-1

Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes*)

Vom 14. Mai 1965

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Straßenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 26. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 921), wird wie folgt geändert:

Nach § 5 a wird folgender § 5 b eingefügt:

„§ 5 b

(1) Die Kosten der Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und des Betriebes der amtlichen Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie der sonstigen vom Bundesminister für Verkehr zugelassenen Verkehrszeichen und -einrichtungen trägt der Träger der Straßenbaulast für diejenige Straße, in deren Verlauf sie angebracht werden, bei geteilter Straßenbaulast der für die durchgehende Fahrbahn zuständige Träger der Straßenbaulast. Ist ein Träger der Straßenbaulast nicht vorhanden, so trägt der Eigentümer der Straße die Kosten.

(2) Diese Kosten tragen abweichend vom Absatz 1

- a) die Unternehmer der Schienenbahnen für Andreaskreuze, Schranken, Blinklichter mit oder ohne Halbschranken;
- b) die Unternehmer im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes für Haltestellenzeichen;
- c) die Gemeinden in der Ortsdurchfahrt für Parkuhren, Straßenschilder, Wegweiser zu innerörtlichen Zielen und Verkehrszeichen für Laternen, die nicht die ganze Nacht brennen;
- d) die Bauunternehmer und die sonstigen Unternehmer von Arbeiten auf und neben der Straße für Verkehrszeichen, die durch diese Arbeiten erforderlich werden;

e) die Unternehmer von Werkstätten, Tankstellen sowie sonstigen Anlagen und Veranstaltungen für die entsprechenden amtlichen oder zugelassenen Hinweiszeichen;

f) die Träger der Straßenbaulast der Straßen, von denen der Verkehr umgeleitet werden soll, für Wegweiser für Bedarfsumleitungen.

(3) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bei der Einführung neuer amtlicher Verkehrszeichen und -einrichtungen zu bestimmen, daß abweichend von Absatz 1 die Kosten entsprechend den Regelungen des Absatzes 2 ein anderer zu tragen hat.

(4) Kostenregelungen auf Grund kreuzungsrechtlicher Vorschriften nach Bundes- und Landesrecht bleiben unberührt.

(5) Diese Kostenregelung umfaßt auch die Kosten für Verkehrszählungen."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten § 12 des Reichspolizeikostengesetzes vom 29. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 688) und Artikel 14 der Verordnung zur Durchführung des Reichspolizeikostengesetzes vom 23. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1260) außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 14. Mai 1965

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Verkehr
Seibohm

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 9231-1

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren
in Binnenschiffahrts- und Rheinschiffahrtssachen*)**

Vom 14. Mai 1965

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrts- und Rheinschiffahrtssachen vom 27. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 641) wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält die Bezeichnung „Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrtssachen“.
2. Nach dem Zweiten Abschnitt wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„Dritter Abschnitt
Besondere Verfahrensvorschriften
für Moselschiffahrtssachen

§ 18 a

(1) In Binnenschiffahrtssachen, die Moselschiffahrtssachen sind, gelten die Vorschriften des Ersten Abschnitts dieses Gesetzes nur, soweit sich aus den Bestimmungen der Artikel 34 und 35 des in Luxemburg am 27. Oktober 1956 unterzeichneten Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und dem Großherzogtum Luxemburg über die Schiffbarmachung der Mosel (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 1838) und den §§ 18 b bis 18 e dieses Gesetzes nichts anderes ergibt. Nach Abschluß des in Artikel 56 des Vertrages vorgesehenen zwischenstaatlichen Übereinkommens gelten für die Ausübung der Schiffahrtsgerichtsbarkeit im Gebiet an

der Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg die Bestimmungen des Übereinkommens.

(2) Moselschiffahrtssachen sind nur die in Artikel 35 des genannten Vertrages bezeichneten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, die sich auf Vorgänge auf der Mosel einschließlich der Sicherheitshäfen, Vorhäfen und Schleusen sowie des Seitenkanals bei Detzem beziehen. Ein bürgerlicher Rechtsstreit gilt nicht als Moselschiffahrtssache, wenn die Parteien die Zuständigkeit eines Gerichts vereinbaren, das für Moselschiffahrtssachen nicht zuständig ist.

§ 18 b

(1) Bei der Verhandlung und Entscheidung von Moselschiffahrtssachen führt das Amtsgericht an Stelle der Bezeichnung „Schiffahrtsgericht“ die Bezeichnung „Moselschiffahrtsgericht“, das Oberlandesgericht an Stelle der Bezeichnung „Schiffahrtsobergericht“ die Bezeichnung „Moselschiffahrtsobergericht“.

(2) Die Anträge und die Verfügungen der Staatsanwaltschaft in Moselschiffahrtssachen und die Anträge der Parteien in Moselschiffahrtssachen sollen als solche gekennzeichnet werden.

§ 18 c

Die Entscheidung einer Binnenschiffahrtssache, die nicht Moselschiffahrtssache ist, darf nicht mit der Entscheidung einer Moselschiffahrtssache verbunden werden.

§ 18 d

Die Berufung an das Moselschiffahrtsobergericht unterliegt weder in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten noch in Strafsachen der Beschrän-

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 310-5

kung, die sich aus Artikel 34 Abs. 3 des in § 18 a genannten Vertrages in Verbindung mit Artikel 37 Abs. 1 der revidierten Rheinschiffahrtsakte ergibt.

§ 18 e

In Moselschiffahrtssachen ist unter der Beschränkung, die sich aus Artikel 34 Abs. 3 des in § 18 a genannten Vertrages in Verbindung mit Artikel 37 Abs. 1 der revidierten Rheinschiffahrtsakte ergibt, statt der Berufung an das Moselschiffahrtsobergericht auch die Anrufung des Berufungsausschusses der Moselkommission in Trier zulässig."

3. Der bisherige Dritte Abschnitt wird Vierter Abschnitt.

4. § 21 erhält folgenden zweiten Absatz:

„(2) Entscheidungen außerdeutscher Moselschiffahrtsgerichte werden auf Grund einer von dem Moselschiffahrtsobergericht mit der Vollstreckungsklausel (§ 724 der Zivilprozeßordnung, § 451 der Strafprozeßordnung) kostenfrei zu versehenden Ausfertigung vollstreckt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 14. Mai 1965

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Weber

**Bekanntmachung
der Neufassung des Wehrpflichtgesetzes**

Vom 14. Mai 1965

Auf Grund des Artikels 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 26. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 162) wird nachstehend der Wortlaut des Wehrpflichtgesetzes in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 14. Mai 1965

Der Bundesminister der Verteidigung
von Hassel

Wehrpflichtgesetz*)
in der Fassung vom 14. Mai 1965

Inhaltsübersicht

	§		§
Abschnitt I		Abschnitt III	
Wehrpflicht		Vorschriften für Kriegsdienstverweigerer	
1. Umfang der Wehrpflicht		Wirkungen der Kriegsdienstverweigerung	25
Allgemeine Wehrpflicht	1	Verfahren	26
Wehrpflicht der Ausländer und Staatenlosen ...	2	Waffenloser Dienst	27
Inhalt und Dauer der Wehrpflicht	3		
2. Wehrdienst		Abschnitt IV	
Arten des Wehrdienstes	4	Beendigung des Wehrdienstes und Verlust des Dienstgrades	
Grundwehrdienst	5	Beendigungsgründe	28
Wehrübungen	6	Entlassung	29
Anrechnung von freiwillig geleistetem Wehr- dienst	7	Verlängerung des Wehrdienstes bei stationärer truppenärztlicher Behandlung	29 a
Wehrdienst in fremden Streitkräften	8	Ausschluß aus der Bundeswehr und Verlust des Dienstgrades	30
Tauglichkeitsgrade	8 a	Wiederaufnahme des Verfahrens	31
3. Wehrdienstausnahmen		Abschnitt V	
Dauernde Dienstuntauglichkeit	9	Rechtsmittel	
Ausschluß vom Wehrdienst	10	Rechtsweg	32
Befreiung vom Wehrdienst	11	Besondere Vorschriften für das Vorverfahren	33
Zurückstellung vom Wehrdienst	12	Besondere Vorschriften für das gerichtliche Ver- fahren	34
Unabkömmlichstellung	13	Besondere Vorschriften für die Anfechtungsklage ..	35
Ziviler Bevölkerungsschutz	13 a		
Abschnitt II		Abschnitt VI	
Wehrersatzwesen		Übergangs- und Schlußvorschriften	
1. Wehrersatzbehörden	14	Angehörige der früheren Wehrmacht und Wehr- pflichtige älterer Geburtsjahrgänge	36
2. Erfassung	15	Wehrüberwachung von Angehörigen der Reserve ..	36 a
3. Heranziehung von ungedienten Wehrpflichtigen		Verzicht auf einen Dienstgrad	37
Zweck der Musterung	16	Wiedergutmachung	38
Durchführung der Musterung	17	Verleihung eines höheren Dienstgrades	39
Musterungsausschuß	18	Dienstgrad bei militärfachlicher Verwendung	40
Verfahrensgrundsätze	19	Wehrpflicht bei Zuzug	41
Zurückstellungsanträge	20	Sondervorschriften für Polizeivollzugsbeamte	42
Eignungsprüfung	20 a	Wehrpflichtige außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes	43
Einberufung	21	Zustellung und Vorführung	44
Bereitstellungsbescheid	21 a		
Verfahrensvorschriften	22		
4. Heranziehung von gedienten Wehrpflichtigen ...	23		
5. Wehrüberwachung	24		

*) Ersetzt Bundesgesetzbl. III 50-1

	§		§
Bußgeldvorschrift	45	Erfassung und Musterung von Wehrpflichtigen für bestimmte Aufgaben	49
Stadtstaatklausele	46	Zuständigkeit für den Erlaß von Rechtsverordnungen	50
Bestandsmusterung	47	Einschränkung von Grundrechten	51
Vorschriften für den Bereitschafts- und Verteidigungsfall	48	Inkrafttreten	52

Abschnitt I Wehrpflicht

1. Umfang der Wehrpflicht

§ 1

Allgemeine Wehrpflicht

(1) Wehrpflichtig sind alle Männer vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und

1. ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben oder
2. ihren ständigen Aufenthalt außerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 (Deutschland) haben und entweder
 - a) ihren letzten innerdeutschen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatten oder
 - b) einen Paß oder eine Staatsangehörigkeitsurkunde der Bundesrepublik Deutschland besitzen oder sich auf andere Weise ihrem Schutz unterstellt haben.

(2) Die Wehrpflicht ruht bei Deutschen, die ihren ständigen Aufenthalt und ihre Lebensgrundlage außerhalb Deutschlands haben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie beabsichtigen, ihren ständigen Aufenthalt im Ausland beizubehalten. Das gilt insbesondere für Deutsche, die zugleich die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates besitzen.

(3) Verlegt ein Wehrpflichtiger nach Zustellung des Einberufungsbescheides seinen ständigen Aufenthalt innerhalb Deutschlands aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes hinaus, so bleibt er bis zur Beendigung der Dienstzeit, für die er einberufen ist, wehrpflichtig.

§ 2

Wehrpflicht der Ausländer und Staatenlosen

(1) Ausländer, deren Heimatstaat Deutsche gesetzlich zum Wehrdienst verpflichtet, können unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen Deutsche dort wehrpflichtig sind, durch Rechtsverordnung der Wehrpflicht unterworfen werden.

(2) Staatenlose können durch Rechtsverordnung der Wehrpflicht unterworfen werden, wenn sie ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben. Hat ein staatenloser Wehrpflichtiger seinen Grundwehrdienst abgeleistet, so hat er einen

Anspruch auf Einbürgerung, wenn er seinen dauernden Aufenthalt im Inland hat.

§ 3

Inhalt und Dauer der Wehrpflicht

(1) Die Wehrpflicht wird durch den Wehrdienst oder im Falle des § 25 durch den zivilen Ersatzdienst erfüllt. Sie umfaßt die Pflicht, sich zu melden, vorzustellen, nach Maßgabe dieses Gesetzes auf die geistige und körperliche Tauglichkeit untersuchen und auf die Eignung für bestimmte Verwendungen prüfen zu lassen sowie bei der Entlassung oder später zum Gebrauch im Wehrdienst bestimmte Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zu übernehmen und aufzubewahren.

(2) Wehrpflichtige, die einem aufgerufenen Geburtsjahrgang angehören, haben eine Genehmigung des zuständigen Kreiswehrrersatzamtes einzuholen, wenn sie den Geltungsbereich dieses Gesetzes länger als drei Monate verlassen wollen, ohne daß die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 vorliegen. Der Bundesminister der Verteidigung kann Ausnahmen zulassen.

(3) Die Wehrpflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem der Wehrpflichtige das fünfundvierzigste Lebensjahr vollendet. § 24 Abs. 1 und § 49 bleiben unberührt.

(4) Bei Offizieren und Unteroffizieren endet die Wehrpflicht mit Ablauf des Jahres, in dem sie das sechzigste Lebensjahr vollenden. § 51 des Soldatengesetzes bleibt unberührt.

(5) Im Verteidigungsfall endet die Wehrpflicht mit Ablauf des Jahres, in dem der Wehrpflichtige das sechzigste Lebensjahr vollendet.

2. Wehrdienst

§ 4

Arten des Wehrdienstes

(1) Der auf Grund der Wehrpflicht zu leistende Wehrdienst umfaßt

1. den Grundwehrdienst (§ 5),
2. Wehrübungen (§ 6),
3. im Verteidigungsfall den unbefristeten Wehrdienst. § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) Ungediente Wehrpflichtige gehören zur Ersatzreserve. Wehrpflichtige, die in der Bundeswehr gedient haben, gehören zur Reserve. Die übrigen ge-

dienten Wehrpflichtigen gehören zur Reserve, sobald über ihre Heranziehung zum Wehrdienst auf Grund der Wehrpflicht entschieden ist.

(3) Wer auf Grund freiwilliger Verpflichtung einen Wehrdienst nach Absatz 1 leistet, hat die Rechtsstellung eines Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet.

(4) Außerhalb der Wehrübungen können Angehörige der Reserve zu dienstlichen Veranstaltungen durch den Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle zugezogen werden. Während der Dienstleistung sind sie Soldat. § 2 des Soldatengesetzes findet keine Anwendung.

§ 5

Grundwehrdienst

(1) Vollen Grundwehrdienst, der achtzehn Monate dauert, leisten Wehrpflichtige, die das fünf- und zwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben; Wehrpflichtige, die wegen ihrer beruflichen Ausbildung während dieser Zeit vorwiegend militärfachlich (§ 40) verwendet werden, jedoch bis zur Vollendung des zweiunddreißigsten Lebensjahres.

(2) Verkürzten Grundwehrdienst, der mindestens einen Monat und höchstens zwölf Monate dauert, leisten Wehrpflichtige, die das fünfundzwanzigste, aber noch nicht das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben. Absatz 1 Halbsatz 2 bleibt unberührt. Nach Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres erlischt die Verpflichtung, im Frieden Grundwehrdienst zu leisten.

(3) Wehrpflichtige können auch vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres zum verkürzten Grundwehrdienst einberufen werden, wenn sie auf Grund der Einberufungsanordnungen des Bundesministers der Verteidigung nicht zum vollen Grundwehrdienst herangezogen werden oder wenn ihre Einberufung zum vollen Grundwehrdienst aus einem der in § 12 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 angegebenen Gründe eine besondere Härte bedeuten würde, die voraussichtlich auch durch eine Zurückstellung nicht behoben werden könnte.

(4) Einem Antrag des Wehrpflichtigen, schon vor Musterung seines Geburtsjahrganges zum Grundwehrdienst herangezogen zu werden, soll entsprochen werden, jedoch nicht vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres. Vorzeitig dienende Wehrpflichtige sind in der Regel nur zum vollen Grundwehrdienst einzuberufen.

(5) Wehrpflichtige sollen die Zeit, in der sie während des Wehrdienstes Freiheitsstrafen, disziplinarer Arreststrafen oder Jugendarrest verbüßt haben oder ihrem Dienst schuldhaft ferngeblieben sind, nachdienen, wenn sie mehr als dreißig Tage beträgt.

§ 6

Wehrübungen

(1) Eine Wehrübung dauert höchstens drei Monate. Wehrpflichtige, die vor Vollendung des fünf- und zwanzigsten Lebensjahres verkürzten Grundwehrdienst abgeleistet haben, können im Rahmen

der Gesamtdauer der Wehrübungen einmal zu einer Wehrübung von sechs Monaten einberufen werden.

(2) Die Gesamtdauer der Wehrübungen beträgt bei Mannschaften höchstens neun, bei Unteroffizieren höchstens fünfzehn und bei Offizieren höchstens achtzehn Monate.

(3) Die Gesamtdauer der Wehrübungen verlängert sich bei Wehrpflichtigen, die nach § 5 Abs. 2 einen verkürzten Grundwehrdienst von weniger als zwölf Monaten leisten, um die von zwölf Monaten nicht in Anspruch genommene Zeit, in den Fällen des § 5 Abs. 3 um die von achtzehn Monaten nicht in Anspruch genommene Zeit, bei Wehrpflichtigen, die vorzeitig aus dem Grundwehrdienst entlassen und nicht erneut hierzu einberufen werden, um die vom Grundwehrdienst nicht in Anspruch genommene Zeit.

(4) Wehrpflichtige, die nach dem Musterungsergebnis für den vollen oder den verkürzten Grundwehrdienst zur Verfügung stehen, können zu Wehrübungen einberufen werden, wenn sie auf Grund der Einberufungsanordnungen des Bundesministers der Verteidigung nicht zum vollen oder verkürzten Grundwehrdienst herangezogen werden. In diesem Falle verlängert sich die Gesamtdauer der Wehrübungen um die nicht in Anspruch genommene Zeit des Grundwehrdienstes. Die Gesamtdauer der Wehrübungen beträgt

1. bei Mannschaften höchstens siebenundzwanzig, bei Unteroffizieren höchstens dreiunddreißig, bei Offizieren höchstens sechsunddreißig Monate,
2. sofern die Wehrpflichtigen das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, bei Mannschaften höchstens einundzwanzig, bei Unteroffizieren höchstens siebenundzwanzig, bei Offizieren höchstens dreißig Monate.

(5) Nach Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres dürfen Wehrpflichtige als Mannschaften nur noch zu Wehrübungen von insgesamt drei Monaten, Unteroffiziere nur noch zu Wehrübungen von insgesamt sechs Monaten herangezogen werden.

(6) Für Wehrübungen, die als Bereitschaftsdienst von der Bundesregierung angeordnet worden sind, gilt die zeitliche Begrenzung des Absatzes 1 nicht. Auf die Gesamtdauer der Wehrübungen nach den Absätzen 2 bis 5 werden sie nicht angerechnet; der Bundesminister der Verteidigung kann eine Anrechnung anordnen.

§ 7

Anrechnung von freiwillig geleistetem Wehrdienst

Der auf Grund freiwilliger Verpflichtung in der Bundeswehr geleistete Wehrdienst ist auf den Grundwehrdienst anzurechnen; er kann auch auf Wehrübungen angerechnet werden.

§ 8

Wehrdienst in fremden Streitkräften

(1) Wehrpflichtige dürfen sich nur mit Zustimmung des Bundesministers der Verteidigung oder der von ihm beauftragten Stelle zum Eintritt in fremde Streitkräfte verpflichten. Dies gilt nicht bei Wehrdienst, der auf Grund gesetzlicher Vorschrift des Aufenthaltsstaates zu leisten ist.

(2) Der Bundesminister der Verteidigung kann im Einzelfall Wehrdienst in fremden Streitkräften auf den Wehrdienst nach diesem Gesetz ganz oder zum Teil anrechnen. Der Wehrdienst soll angerechnet werden, wenn er auf Grund gesetzlicher Vorschrift geleistet worden ist oder wenn der Bundesminister der Verteidigung ihm zugestimmt hat.

§ 8 a

Tauglichkeitsgrade

(1) Folgende Tauglichkeitsgrade werden festgesetzt:

- tauglich,
- beschränkt tauglich,
- vorübergehend untauglich,
- dauernd untauglich.

Die Richtlinien für die Festsetzung der einzelnen Tauglichkeitsgrade werden vom Bundesminister der Verteidigung erlassen.

(2) Wehrpflichtige, die für tauglich befunden werden, stehen nach Maßgabe des ärztlichen Urteils für den Wehrdienst zur Verfügung. Wehrpflichtige mit dem Tauglichkeitsgrad „beschränkt tauglich“ werden im Frieden im Rahmen ihrer Verwendbarkeit, jedoch nicht zum Grundwehrdienst herangezogen.

3. Wehrdienstausnahmen

§ 9

Dauernde Dienstuntauglichkeit

Zum Wehrdienst wird nicht herangezogen,

1. wer für den Wehrdienst körperlich oder geistig dauernd untauglich ist oder
2. wer entmündigt ist.

§ 10

Ausschluß vom Wehrdienst

- (1) Vom Wehrdienst ist ausgeschlossen,
1. wer durch ein deutsches Gericht zu Zuchthaus oder wegen einer vorsätzlichen hochverräterischen, staatsgefährdenden oder landesverräterischen Handlung zu Gefängnis von sechs Monaten oder mehr verurteilt worden ist, es sei denn, daß der Vermerk über die Verurteilung im Strafregister getilgt ist,
 2. wer die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
 3. gegen wen auf Maßregeln der Sicherung und Besserung nach §§ 42 c bis 42 e des Strafgesetzbuches erkannt ist, solange diese Maßregeln nicht erledigt sind.

(2) Verurteilungen durch Gerichte außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes kommen nur in Betracht, soweit die Vollstreckung nach dem Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen vom 2. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 161) zulässig ist oder war.

(3) Der Bundesminister der Verteidigung kann im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 zulassen.

§ 11

Befreiung vom Wehrdienst

(1) Vom Wehrdienst sind befreit

1. ordinierte Geistliche evangelischen Bekenntnisses,
2. Geistliche römisch-katholischen Bekenntnisses, die die Subdiakonatsweihe empfangen haben,
3. hauptamtlich tätige Geistliche anderer Bekenntnisse, deren Amt dem eines ordinierten Geistlichen evangelischen oder eines Geistlichen römisch-katholischen Bekenntnisses, der die Subdiakonatsweihe empfangen hat, entspricht,
4. Schwerbeschädigte im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 des Schwerbeschädigtengesetzes,
5. Heimkehrer im Sinne des Heimkehrergesetzes, die nach dem 1. Juli 1953 von ihrer Gewahrsamsmacht entlassen worden sind.

(2) Vom Wehrdienst sind auf Antrag zu befreien Wehrpflichtige, deren sämtliche Brüder oder, falls keine Brüder vorhanden waren, deren sämtliche Schwestern an den Folgen einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes verstorben sind, sowie Halb- und Vollwaisen, deren Vater oder Mutter oder beide an den Folgen einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes verstorben sind, sofern der Wehrpflichtige der einzige lebende Sohn des verstorbenen Elternteils ist. Der Antrag ist spätestens während der Musterung oder, wenn der Befreiungstatbestand später eintritt oder bekannt wird, binnen drei Monaten nach Kenntnis des Befreiungstatbestandes zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, daß über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die Wehrbezirksverwaltung zu entscheiden hat.

§ 12

Zurückstellung vom Wehrdienst

(1) Vom Wehrdienst wird zurückgestellt,

1. wer für den Wehrdienst vorübergehend untauglich ist,
2. wer, abgesehen von den Fällen des § 10, eine Freiheitsstrafe verbüßt oder nach § 42 b des Strafgesetzbuches in einer Heil- und Pflegeanstalt untergebracht ist,
3. wer unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist.

(2) Vom Wehrdienst werden Wehrpflichtige, die sich auf das geistliche Amt (§ 11) vorbereiten, auf Antrag zurückgestellt.

(3) Hat ein Wehrpflichtiger seiner Aufstellung für die Wahl zum Bundestag oder zu einem Landtag zugestimmt, so ist er bis zur Wahl zurückzustellen. Hat er die Wahl angenommen, so kann er für die Dauer des Mandats, außer auf seinen Antrag, nur während der Parlamentsferien einberufen werden.

(4) Vom Wehrdienst soll ein Wehrpflichtiger auf Antrag zurückgestellt werden, wenn die Heran-

ziehung zum Wehrdienst für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, wirtschaftlicher oder beruflicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde. Eine solche liegt in der Regel vor,

1. wenn im Falle der Einberufung des Wehrpflichtigen
 - a) die Versorgung seiner Familie, hilfsbedürftiger Angehöriger oder anderer hilfsbedürftiger Personen, für deren Lebensunterhalt er aus rechtlicher oder sittlicher Verpflichtung aufzukommen hat, gefährdet würde oder
 - b) für Verwandte ersten Grades besondere Notstände zu erwarten sind,
2. wenn der Wehrpflichtige für die Erhaltung und Fortführung eines eigenen oder elterlichen landwirtschaftlichen Betriebes oder Gewerbebetriebes unentbehrlich ist,
3. wenn die Einberufung des Wehrpflichtigen einen bereits weitgehend geförderten Ausbildungsabschnitt unterbrechen würde.

(5) Vom Wehrdienst kann ein Wehrpflichtiger ferner zurückgestellt werden, wenn gegen ihn ein Strafverfahren anhängig ist, in dem eine Freiheitsstrafe oder eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung zu erwarten ist, oder wenn seine Einberufung die militärische Ordnung oder das Ansehen der Bundeswehr ernstlich gefährden würde.

(6) In den Fällen des Absatzes 4 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 und 3 darf der Wehrpflichtige vom vollen Grundwehrdienst höchstens so lange zurückgestellt werden, daß er noch vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres einberufen werden kann. In Ausnahmefällen, in denen die Einberufung eine unzumutbare Härte bedeuten würde, kann er auch darüber hinaus zurückgestellt werden.

§ 13

Unabkömmlichstellung

(1) Zum Ausgleich des personellen Kräftebedarfs für die Aufgaben der Bundeswehr und andere Aufgaben kann ein Wehrpflichtiger im öffentlichen Interesse für den Wehrdienst unabkömmlich gestellt werden, wenn und solange er für die von ihm ausgeübte Tätigkeit nicht entbehrt werden kann. Die Unabkömmlichstellung kann mit der Einschränkung ausgesprochen werden, daß der Wehrpflichtige in zeitlich begrenztem Umfang zum Wehrdienst herangezogen werden darf. Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Grundsätze, die dem Ausgleich des personellen Kräftebedarfs zugrunde zu legen sind.

(2) Über die Unabkömmlichstellung entscheidet die Wehrrersatzbehörde auf Vorschlag der zuständigen Verwaltungsbehörde. Das Vorschlagsrecht steht auch den Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, für ihre Bediensteten zu. Die Zuständigkeit und das Verfahren regelt eine Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung regelt auch, wie Meinungsverschiedenheiten zwischen der Wehrrersatzbehörde und

der vorschlagenden Verwaltungsbehörde unter Abwägung der verschiedenen Belange auszugleichen sind. Die Rechtsverordnung regelt ferner, für welche Fristen die Unabkömmlichstellung ausgesprochen werden kann und welche sachverständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung und Wirtschaft zu hören sind.

(3) Durch Rechtsverordnung wird angeordnet, daß Wehrpflichtige auf Grund ihrer Tätigkeit unabkömmlich zu stellen sind, ohne daß es im Einzelfall einer Prüfung der in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen bedarf. Dabei können Unterschiede nach dem Lebensalter, dem Tätigkeitsort sowie bei gedienten Wehrpflichtigen nach dem militärischen Ausbildungsstand gemacht werden.

(4) Der Dienstherr oder Arbeitgeber des Wehrpflichtigen ist verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen für die Unabkömmlichstellung der zuständigen Wehrrersatzbehörde anzuzeigen. Wehrpflichtige, die in keinem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, haben den Wegfall der Voraussetzungen selbst anzuzeigen.

§ 13a

Ziviler Bevölkerungsschutz

(1) Wehrpflichtige, die von der zuständigen Behörde für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz herangezogen, verpflichtet oder bereitgestellt worden sind, werden nicht zum Wehrdienst herangezogen, solange sie für die Verwendung im zivilen Bevölkerungsschutz zur Verfügung stehen.

(2) Aus welchen Jahrgängen Wehrpflichtige für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz mit der Folge der Nichtheranziehung zum Wehrdienst vorgesehen werden können, regelt eine Rechtsverordnung. Darin kann außerdem nach der beruflichen Tätigkeit der Wehrpflichtigen, ihrem militärischen Ausbildungsstand, ihrem Tauglichkeitsgrad sowie ihrer Ausbildung und vorgesehenen Verwendung im zivilen Bevölkerungsschutz unterschieden werden.

(3) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, das Vorliegen sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichtheranziehung von Wehrpflichtigen der zuständigen Wehrrersatzbehörde anzuzeigen.

Abschnitt II

Wehrrersatzwesen

1. Wehrrersatzbehörden

§ 14

(1) Die Aufgaben des Wehrrersatzwesens mit Ausnahme der Erfassung werden in bundeseigener Verwaltung durchgeführt und folgenden, dem Bundesminister der Verteidigung unterstehenden Behörden der Bundeswehrverwaltung übertragen:

1. Bundeswehrverwaltungsamt
— Bundesoberbehörde —,
2. Wehrrbereichsverwaltungen
— Bundesmittelbehörden —,

3. Wehrbezirksverwaltungen
— Bundesmittelbehörden —,
4. Kreiswehrrersatzämter
— Bundesunterbehörden —.

(2) Die örtliche Zuständigkeit der Mittel- und Unterbehörden der Bundeswehrverwaltung ist den Grenzen der Länder und ihrer Verwaltungsbezirke anzupassen.

2. Erfassung

§ 15

(1) Im Wege der Erfassung werden für alle Wehrpflichtigen Personennachweise angelegt und laufend geführt.

(2) Die Wehrpflichtigen haben sich nach Aufforderung durch die Erfassungsbehörde zur Erfassung persönlich zu melden. Die Erfassung kann, insbesondere bei Wehrpflichtigen kriegsgedienter Jahrgänge, auch durch schriftliche Befragung durchgeführt werden.

(3) Die Erfassung ist Aufgabe der Länder. Sie wird von den Meldebehörden durchgeführt; in Ländern, in denen amtsangehörige Gemeinden Meldebehörden sind, kann die Landesregierung bestimmen, daß sie von den Ämtern durchgeführt wird. Die Landesregierung kann ferner bestimmen, daß Seemannsämter bei der Anlegung der Personennachweise nach Absatz 1 mitwirken. Um die planmäßige und reibungslose Durchführung der Erfassung sicherzustellen, kann die Bundesregierung für besondere Fälle Einzelweisungen erteilen.

(4) Die Erfassungsbehörde leitet das Erfassungsergebnis dem Kreiswehrrersatzamt zu.

(5) Die anlässlich der Erfassung entstehenden notwendigen Auslagen der Wehrpflichtigen tragen die Länder. Sie erstatten auch den durch die Erfassung entstehenden Verdienstausfall für diejenigen wehrpflichtigen Arbeitnehmer, die nicht unter das Arbeitsplatzschutzgesetz fallen.

3. Heranziehung von ungedienten Wehrpflichtigen

§ 16

Zweck der Musterung

(1) Ungediente Wehrpflichtige werden vor der Heranziehung zum Wehrdienst gemustert.

(2) Durch die Musterung wird entschieden, welche ungedienten Wehrpflichtigen für den Wehrdienst zur Verfügung stehen. Ferner wird die Art des zu leistenden Wehrdienstes festgestellt.

§ 17

Durchführung der Musterung

(1) Die Musterung wird von den Kreiswehrrersatzämtern im Benehmen mit den kreisfreien Städten und den Landkreisen durchgeführt.

(2) In den kreisfreien Städten und den Landkreisen sind die für die Musterung erforderlichen Räume bereitzustellen. Die Kosten trägt der Bund.

(3) Die Wehrpflichtigen haben sich nach Aufforderung durch die Kreiswehrrersatzämter zur Musterung vorzustellen.

(4) Die Wehrpflichtigen sind vor ihrem Erscheinen vor dem Musterungsausschuß auf ihre geistige und körperliche Tauglichkeit eingehend ärztlich zu untersuchen. Dabei sind solche Untersuchungen vorzunehmen, die nach dem Stand der ärztlichen Wissenschaft für die Beurteilung der Tauglichkeit des Wehrpflichtigen für den Wehrdienst notwendig und im Rahmen einer Reihenuntersuchung durchführbar sind. Der Musterungsausschuß kann eine nochmalige Untersuchung durch einen anderen Arzt anordnen.

(5) Das Ergebnis der Untersuchung ist unter Angabe des Tauglichkeitsgrades schriftlich dem Musterungsausschuß vorzulegen; dem Wehrpflichtigen ist eine Abschrift auszuhändigen.

(6) Ärztliche Untersuchungsmaßnahmen, die einer ärztlichen Behandlung oder einer Operation im Sinne des § 17 Abs. 4 Satz 6 des Soldatengesetzes gleichkommen, dürfen nicht ohne Zustimmung des Wehrpflichtigen vorgenommen werden.

(7) Nicht als ärztliche Behandlung und als Operation im Sinne des § 17 Abs. 4 Satz 6 des Soldatengesetzes und nicht als Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit gelten einfache ärztliche Maßnahmen, wie Blutentnahme aus dem Ohrläppchen, dem Finger oder einer Blutader oder eine röntgenologische Untersuchung.

§ 18

Musterungsausschuß

(1) Die Entscheidung nach § 16 Abs. 2 treffen Musterungsausschüsse, die bei den Kreiswehrrersatzämtern gebildet werden. Bei Wehrpflichtigen, die nach § 5 Abs. 4 Satz 1 vorzeitig zum Grundwehrdienst herangezogen werden sollen, entscheiden die Kreiswehrrersatzämter; das gleiche gilt für Zurückstellungen nach § 12 Abs. 5 oder wenn nach der Musterung Wehrdienstausnahmen oder die Voraussetzungen eines Härtefalles im Sinne des § 5 Abs. 3 eintreten oder wegfallen oder der Eintritt oder Wegfall bekannt wird.

(2) Die Musterungsausschüsse sind mit dem Leiter des Kreiswehrrersatzamtes oder seinem Vertreter als Vorsitzendem, einem Beisitzer, der von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle benannt wird, sowie einem ehrenamtlichen Beisitzer besetzt.

(3) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung die Beschlußorgane der kreisfreien Städte und Landkreise, die die ehrenamtlichen Beisitzer binnen drei Monaten nach Mitteilung der erforderlichen Zahl der Beisitzer wählen.

(4) Die Beisitzer haben über die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Beisitzer, die nicht Beamte sind, sind auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten nach § 1 der Ver-

ordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) zu verpflichten.

§ 19

Verfahrensgrundsätze

(1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet das Musterungsverfahren. Er hat jedem Beisitzer auf Verlangen zu gestatten, sachdienliche Fragen zu stellen.

(2) Die Mitglieder des Musterungsausschusses haben gleiches Stimmrecht. Weisungen für den Einzelfall dürfen ihnen nicht erteilt werden. Das Verfahren ist nicht öffentlich.

(3) Der Musterungsausschuß erforscht den Sachverhalt von Amts wegen und erhebt die erforderlichen Beweise. Der Wehrpflichtige ist zu hören. Eine Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen durch den Musterungsausschuß findet nicht statt. Die Abgabe eidesstattlicher Versicherungen ist unzulässig.

(4) Alle Behörden und Gerichte haben dem Musterungsausschuß Amts- und Rechtshilfe zu leisten. Der Musterungsausschuß kann insbesondere das Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Zeuge oder Sachverständiger seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, um Vernehmung des Zeugen oder Sachverständigen ersuchen. Hierbei sind die Tatsachen und Vorgänge anzugeben, über welche die Vernehmung erfolgen soll. Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung sind sinngemäß anzuwenden. Die Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen liegt im Ermessen des Amtsgerichts. Das Amtsgericht entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit einer Verweigerung des Zeugnisses, des Gutachtens oder der Eidesleistung. Die Entscheidung kann nicht angefochten werden.

(5) Außer dem Wehrpflichtigen kann auch sein gesetzlicher Vertreter binnen der für den Wehrpflichtigen laufenden Fristen selbständig Anträge stellen und von den zulässigen Rechtsmitteln Gebrauch machen. Die Vorschriften für die Anträge und Rechtsmittel des Wehrpflichtigen gelten entsprechend.

(6) Kann die Entscheidung nicht im Musterungstermin getroffen werden, so entscheidet der Musterungsausschuß, ob der Wehrpflichtige erneut zu laden ist. Der Ausschuß kann den Vorsitzenden ermächtigen, allein schriftlich zu entscheiden, wenn die Entscheidung von dem Ergebnis einer vom Ausschuß angeordneten Beweisaufnahme abhängt und ein eindeutiges Ergebnis der Beweisaufnahme zu erwarten ist. Bei erneuter Ladung kann der Musterungsausschuß in anderer Zusammensetzung entscheiden.

(7) Über das Ergebnis der Musterung erhalten die Wehrpflichtigen einen schriftlichen Musterungsbescheid.

(8) Das Verfahren vor dem Musterungsausschuß ist kostenfrei. Notwendige Auslagen sind dem Wehrpflichtigen zu erstatten. Einem wehrpflichtigen Arbeitnehmer, der nicht unter das Arbeitsplatzschutz-

gesetz fällt, wird auch der durch die Musterung entstehende Verdienstausschlag erstattet.

§ 20

Zurückstellungsanträge

(1) Anträge auf Zurückstellung nach § 12 Abs. 2 und 4 sollen bei der Meldung zur Erfassung, spätestens zwei Wochen vor der Musterung, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Erfassungsbehörde gestellt sein. Sie sind zu begründen. Die Erfassungsbehörde prüft, ob die Angaben, die den Antrag begründen, sachlich richtig sind, und leitet den Antrag mit dem Prüfungsergebnis dem Kreiswehrrersatzamt zu.

(2) Ist die Frist versäumt, können Zurückstellungsanträge nur noch bis zur Musterung bei dem Kreiswehrrersatzamt gestellt werden. Entsteht der Zurückstellungsgrund später, sind Zurückstellungsanträge nur binnen drei Monaten nach Eintritt des Grundes zulässig. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, daß über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die Wehrbezirksverwaltung zu entscheiden hat.

§ 20 a

Eignungsprüfung

(1) Wehrpflichtige, die nach dem Musterungsbescheid tauglich sind, können vor ihrer Einberufung auf ihre Eignung für bestimmte Verwendungen geprüft werden. Sie haben sich nach Aufforderung durch die zuständigen Wehrrersatzbehörden zur Prüfung vorzustellen. § 19 Abs. 8 Satz 2 und 3 findet entsprechend Anwendung.

(2) In den kreisfreien Städten und den Landkreisen sind die für die Eignungsprüfung erforderlichen Räume bereitzustellen. Die Kosten trägt der Bund.

§ 21

Einberufung

(1) Ungediente Wehrpflichtige werden von den Kreiswehrrersatzämtern auf Grund der Einberufungsanordnungen des Bundesministers der Verteidigung in Ausführung des Musterungsbescheides zum Wehrdienst einberufen. Ort und Zeit des Dienstes werden durch Einberufungsbescheid bekanntgegeben. Die Wehrpflichtigen haben sich entsprechend dem Einberufungsbescheid zum Wehrdienst in der Bundeswehr zu stellen.

(2) Wehrpflichtige, die für den verkürzten Grundwehrdienst oder nur für Wehrübungen zur Verfügung stehen, können auf ihren Antrag zum vollen Grundwehrdienst einberufen werden.

§ 21 a

Bereitstellungsbescheid

(1) Wehrpflichtigen, die zum Wehrdienst bis auf weiteres nicht einberufen werden, obwohl sie nach dem Musterungsergebnis für den Wehrdienst zur Verfügung stehen, kann nach der Musterung ein Bereitstellungsbescheid erteilt werden, der sie ver-

pflichtet, sich zu einem bestimmten Zeitpunkt nach Verkündung des Verteidigungsfalles an einer bestimmten Stelle zur Entscheidung über ihre Einberufung zum unbefristeten Wehrdienst zu melden.

(2) Ein Bereitstellungsbescheid kann auch Wehrpflichtigen erteilt werden, die

1. auf Grund ihres Tauglichkeitsgrades im Frieden nicht zum Grundwehrdienst einberufen (§ 8 a Abs. 2 Satz 2) oder
2. nach § 12 Abs. 2, 4 oder 5 zurückgestellt werden.

(3) Ein Bereitstellungsbescheid ist nicht zu erteilen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß der Wehrpflichtige im Verteidigungsfall nicht zur Verfügung stehen wird. Der Bereitstellungsbescheid ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Annahme, daß der Wehrpflichtige im Verteidigungsfall zur Verfügung stehen wird, wegfallen.

(4) Über die Erteilung des Bereitstellungsbescheides entscheidet das Kreiswehersatzamt.

(5) Die Bundesregierung kann anordnen, daß Wehrpflichtige, die den Bereitstellungsbescheid erhalten haben, zur Sicherstellung ihrer rechtzeitigen Verwendung im Verteidigungsfall schon vor dessen Verkündung zur Meldung aufzufordern und im Anschluß an diese Meldung ohne Einhaltung einer Frist zu einer Wehrübung einzuberufen sind.

§ 22

Verfahrensvorschriften

Durch Rechtsverordnung wird Näheres bestimmt über

1. das Verfahren bei der Musterung, der Einberufung von ungedienten Wehrpflichtigen und der Erteilung des Bereitstellungsbescheides sowie über die Erstattung der Auslagen gemäß § 19 Abs. 8,
2. die Voraussetzungen für die Berufung der ehrenamtlichen Beisitzer in die Musterungsausschüsse, über die Amtsdauer und die vorzeitige Beendigung des Amtes sowie über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer.

4. Heranziehung von gedienten Wehrpflichtigen

§ 23

(1) Wehrpflichtige, die bereits in der Bundeswehr gedient haben, werden nach Prüfung ihrer Verfügbarkeit durch die zuständigen Wehersatzbehörden zum Wehrdienst einberufen. Sie sind zu hören, wenn seit dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst mehr als zwei Jahre verstrichen sind, und auf Antrag oder, soweit sich Anhaltspunkte für eine Veränderung des Gesundheitszustandes ergeben, erneut ärztlich zu untersuchen. Auf die Untersuchung findet § 17 Abs. 6 und 7 Anwendung. Die Wehrpflichtigen haben sich nach Aufforderung durch die Kreiswehersatzämter vorzustellen. Sie haben sich entsprechend dem Einberufungsbescheid zum Wehrdienst in der Bundeswehr zu stellen. Das Nähere über ihre

Anhörung und Untersuchung sowie über den Zeitpunkt der Einberufung regelt eine Rechtsverordnung. § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Als gedient im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Wehrpflichtige, die mindestens einen Monat Grundwehrdienst oder eine Wehrübung geleistet haben.

5. Wehrüberwachung

§ 24

(1) Die Wehrpflichtigen unterliegen von ihrer Musterung an der Wehrüberwachung. Diese endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Wehrpflichtigen das sechzigste Lebensjahr vollenden, im Falle des § 51 des Soldatengesetzes mit Vollendung des fünf- undsechzigsten Lebensjahres.

(2) Soweit es zur Heranziehung zum Wehrdienst einer Musterung nicht bedarf, unterliegen die Wehrpflichtigen der Wehrüberwachung von dem Zeitpunkt an, an dem erstmalig über ihre Heranziehung entschieden wird. Wehrpflichtige, die dem Vollzugsdienst der Polizei angehören, unterliegen der Wehrüberwachung vom Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus diesem Vollzugsdienst an.

(3) Von der Wehrüberwachung sind diejenigen Wehrpflichtigen ausgenommen, die

1. für den Wehrdienst dauernd untauglich sind (§ 9),
2. vom Wehrdienst dauernd ausgeschlossen sind (§ 10),
3. vom Wehrdienst befreit sind (§ 11),
4. als Kriegsdienstverweigerer anerkannt sind.

(4) Wehrpflichtige können in besonderen Fällen für begrenzte Zeit von der Erfüllung der ihnen im Rahmen der Wehrüberwachung übertragenen Aufgaben ganz oder teilweise befreit werden, wenn und solange sie für eine Einberufung nicht in Betracht kommen.

(5) Wehrpflichtige, die für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz herangezogen, verpflichtet oder bereitgestellt worden sind (§ 13 a), unterliegen der Wehrüberwachung nicht, solange sie für den zivilen Bevölkerungsschutz zur Verfügung stehen.

(6) Während der Wehrüberwachung haben die Wehrpflichtigen

1. jede Änderung ihres ständigen Aufenthalts oder ihrer Wohnung binnen einer Woche der zuständigen Wehersatzbehörde ihres Weg- und Zu-zugsortes zu melden,
2. Vorsorge zu treffen, daß Mitteilungen der Wehersatzbehörde sie unverzüglich erreichen,
3. auf Auffordern der zuständigen Wehersatzbehörde sich persönlich zu melden — dabei findet § 19 Abs. 8 Satz 2 und 3 entsprechend Anwendung —,
4. die Pflicht, ausgehändigte Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke ohne Entschädigung jederzeit reichbar sorgfältig aufzubewahren und zu pflegen, sie nicht außerhalb des Wehrdienstes zu verwenden, mißbräuchliche Benutzung durch Dritte aus-

zuschließen und sie auf Aufforderung der zuständigen Dienststelle zur Überprüfung vorzulegen,

5. soweit sie in der Bundeswehr gedient haben, sich zur Verhütung übertragbarer Krankheiten impfen zu lassen und insoweit ärztliche Eingriffe in ihre körperliche Unversehrtheit zu dulden.

(7) Während der Wehrüberwachung haben die Wehrpflichtigen ferner der zuständigen Wehrrersatzbehörde unverzüglich schriftlich oder mündlich zu melden

1. die Absicht, ihrem ständigen Aufenthaltsort länger als acht Wochen fernzubleiben — § 3 Abs. 2 bleibt unberührt —,
2. den Eintritt von Tatsachen, die eine Wehrdienstausnahme nach den §§ 9 bis 11 Abs. 1 begründen,
3. den Eintritt von Tatsachen, die eine vorübergehende Dienstuntauglichkeit von voraussichtlich mindestens sechs Monaten begründen; auf Aufforderung der zuständigen Wehrrersatzbehörde Erkrankungen und Verletzungen sowie Verschlimmerungen von Erkrankungen und Verletzungen seit der Musterung, Prüfung der Verfügbarkeit oder Entlassungsuntersuchung, von denen er oder sein Arzt annimmt, daß sie für die Beurteilung seiner Tauglichkeit von Belang sind,
4. den vorzeitigen Wegfall der Voraussetzungen für eine Zurückstellung,
5. den Abschluß und einen Wechsel ihrer beruflichen Ausbildung sowie einen Wechsel ihres Berufes.

(8) Aufgaben der Wehrrersatzbehörde bei der Wehrüberwachung von Wehrpflichtigen, die als Besatzungsmitglieder auf Seeschiffen gemäß Flaggenrechtsgesetz vom 8. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 79) fahren, können durch Rechtsverordnung der See-Berufsgenossenschaft übertragen werden. Kosten, die der See-Berufsgenossenschaft durch die Übertragung dieser Aufgaben entstehen, trägt der Bund. In der Rechtsverordnung können Art und Höhe der Kostenerstattung bestimmt werden.

Abschnitt III

Vorschriften für Kriegsdienstverweigerer

§ 25

Wirkungen der Kriegsdienstverweigerung

Wer sich aus Gewissensgründen der Beteiligung an jeder Waffenanwendung zwischen den Staaten widersetzt und deshalb den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, hat statt des Wehrdienstes einen zivilen Ersatzdienst außerhalb der Bundeswehr zu leisten. Er kann auf seinen Antrag zum waffenlosen Dienst in der Bundeswehr herangezogen werden.

§ 26

Verfahren

- (1) Über die Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, wird auf Antrag entschieden.

(2) Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswehrrersatzamt zu stellen. Er soll begründet werden. Der Antrag eines ungedienten Wehrpflichtigen soll vierzehn Tage vor der Musterung eingereicht werden. Er befreit nicht von der Pflicht, sich zur Erfassung zu melden und zur Musterung vorzustellen.

(3) Die Entscheidung treffen besondere Ausschüsse (Prüfungsausschüsse für Kriegsdienstverweigerer). Sie werden mit einem vom Bundesminister der Verteidigung bestimmten Vorsitzenden, einem Beisitzer, der von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle benannt wird, sowie zwei ehrenamtlichen Beisitzern besetzt. Der Vorsitzende hat im Ausschuß beratende Stimme; er muß zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein und das zweiunddreißigste Lebensjahr vollendet haben. Die Beisitzer müssen das zweiunddreißigste Lebensjahr vollendet haben und sollen für ihre Aufgabe auf Grund ihrer Lebenserfahrung geeignet sein. Aus jeder kreisfreien Stadt und jedem Landkreis sind von den durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmten Beschlußorganen mindestens zwei Beisitzer zu wählen. Die Reihenfolge ihrer Heranziehung wird von dem zuständigen Kreiswehrrersatzamt durch das Los bestimmt.

(4) Die Ausschüsse haben bei ihrer Entscheidung die gesamte Persönlichkeit des Antragstellers und sein sittliches Verhalten zu berücksichtigen. Die Mitglieder der Ausschüsse sind an Weisungen nicht gebunden.

(5) Die Prüfungsausschüsse werden für den Bezirk eines oder mehrerer Kreiswehrrersatzämter bei Kreiswehrrersatzämtern gebildet.

(6) Im übrigen gelten § 18 Abs. 3 und 4 und § 19 mit Ausnahme des Absatzes 2 Satz 2 und des Absatzes 6 Satz 2 sowie § 22 entsprechend. Der Wehrpflichtige ist über die zulässigen Rechtsmittel (§§ 32 bis 35) zu belehren.

(7) Einer Entscheidung über den Antrag bedarf es nicht, wenn und solange eine Einberufung aus anderen Gründen nicht in Betracht kommt.

(8) Zur unentgeltlichen Vertretung von Wehrpflichtigen vor den Prüfungsausschüssen und -kammern für Kriegsdienstverweigerer oder einem Verwaltungsgericht sind auch die von den Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, beauftragten Personen zugelassen.

§ 27

Waffenloser Dienst

Der waffenlose Dienst in der Bundeswehr befreit von der Pflicht zum Kampf mit der Waffe und der Pflicht zur Teilnahme an einer Ausbildung, die den Wehrpflichtigen auf den Kampf mit der Waffe vorbereitet.

Abschnitt IV**Beendigung des Wehrdienstes
und Verlust des Dienstgrades**

§ 28

Beendigungsgründe

Der Wehrdienst endet

1. durch Entlassung (§ 29),
2. durch Ausschluß (§ 30).

§ 29

Entlassung

(1) Ein Soldat, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, ist zu entlassen

1. mit Ablauf der für den Wehrdienst festgesetzten Zeit, es sei denn, daß der Bereitschaftsdienst angeordnet oder der Verteidigungsfall eingetreten ist,
2. während des Verteidigungsfalles bei Beendigung der Verwendung oder mit Ablauf des Jahres, in dem er das sechzigste Lebensjahr vollendet, im Falle des § 51 des Soldatengesetzes mit Vollendung des fünfundsiechzigsten Lebensjahres,
3. wenn sich herausstellt, daß die Voraussetzungen des § 1 nicht erfüllt sind,
4. wenn der Einberufungsbescheid aufgehoben wird oder eine zwingende Wehrdienstausnahme vorliegt — in den Fällen des § 11 erst nach Befreiung durch die Wehrrersatzbehörde —,
5. wenn nach dem bisherigen Verhalten durch sein Verbleiben in der Bundeswehr die militärische Ordnung oder die Sicherheit der Truppe ernstlich gefährdet würde,
6. wenn er als Kriegsdienstverweigerer anerkannt ist, soweit er nicht auf seinen Antrag zum waffenlosen Dienst herangezogen wird,
7. wenn er seiner Aufstellung für die Wahl zum Bundestag oder zu einem Landtag zugestimmt hat,
8. wenn er unabkömmlich gestellt ist,
9. wenn er gemäß § 13a der zuständigen Behörde für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz im Zeitpunkt der Einberufung zur Verfügung stand und ohne die Einberufung hierfür weiterhin verfügbar sein würde.

(2) Er ist ferner zu entlassen, wenn er körperlich oder geistig dauernd dienstunfähig ist. Auf seinen Antrag kann er auch dann entlassen werden, wenn die Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit innerhalb der gesetzlichen Wehrdienstzeit nicht zu erwarten ist. Er ist verpflichtet, sich von Ärzten der Bundeswehr oder von hierzu bestimmten Ärzten untersuchen zu lassen. Auf die Untersuchung findet § 17 Abs. 6 und 7 Anwendung. Der Arzt der Bundeswehr muß einen Arzt der Versorgungsverwaltung hinzuziehen, wenn mit der Geltendmachung von Versorgungsansprüchen zu rechnen ist oder wenn der Soldat dies beantragt. Das Recht des Soldaten, darüber hinaus Gutachten von Ärzten seiner Wahl einzuholen, bleibt unberührt. Die über die Entlassung entscheidende Dienststelle kann auch andere Beweise erheben.

(3) Bestehen Zweifel über das Vorliegen einer Dienstbeschädigung, so ist vor der Entlassung eine Ärztekommision zu hören. Sie ist bei den Wehrbereichsverwaltungen zu bilden. Die Kommission besteht aus drei Ärzten, die von der medizinischen Fakultät einer im Wehrbereich liegenden Universität, vom Wehrbereichsarzt und von dem zur Entlassung stehenden Soldaten der über die Entlassung entscheidenden Dienststelle benannt werden. Die Kommission bestimmt ihren Vorsitzenden selbst.

(4) Er kann entlassen werden

1. auf seinen Antrag nach Anhörung der Wehrrersatzbehörde, wenn das Verbleiben im Wehrdienst für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde,
2. wenn gegen ihn auf Freiheitsstrafe von drei Monaten oder mehr erkannt ist.

(5) Die Entlassung wird von der Stelle verfügt, die nach § 4 Abs. 2 des Soldatengesetzes für die Ernennung des Soldaten zuständig wäre oder der die Ausübung des Entlassungsrechts übertragen worden ist. Die Entlassung nach Abschluß einer Wehrübung verfügt der nächste Disziplinarvorgesetzte; das gleiche gilt, wenn bei der Einstellungsuntersuchung die vorübergehende oder dauernde Untauglichkeit des Soldaten festgestellt wird, im Falle der Einberufung zum Grundwehrdienst auch, wenn der Soldat für beschränkt tauglich befunden wird.

(6) Ein Soldat, der sich schuldhaft von seiner Truppe oder Dienststelle fernhält, gilt mit dem Tage als entlassen, an dem er hätte entlassen werden müssen, wenn er bei der Truppe oder Dienststelle geblieben wäre. Seine Pflicht, die Zeit nachzudienen, während der er schuldhaft ferngeblieben ist (§ 5 Abs. 5), bleibt unberührt.

§ 29a

**Verlängerung des Wehrdienstes
bei stationärer truppenärztlicher Behandlung**

Befindet sich ein Soldat, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, in dem für seine Entlassung festgesetzten Zeitpunkt in stationärer truppenärztlicher Behandlung, so endet der Wehrdienst, zu dem er einberufen wurde,

1. wenn die stationäre truppenärztliche Behandlung beendet ist, spätestens jedoch drei Monate nach dem für die Entlassung festgesetzten Zeitpunkt oder
2. wenn er innerhalb dieser Frist von drei Monaten schriftlich erklärt, daß er mit der Fortsetzung des Wehrdienstverhältnisses nicht einverstanden ist, mit dem Tage der Abgabe dieser Erklärung.

§ 30

**Ausschluß aus der Bundeswehr
und Verlust des Dienstgrades**

(1) Ein Soldat, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, ist aus der Bundeswehr ausgeschlossen, wenn gegen ihn durch Urteil eines deutschen Gerichts im Geltungsbereich des Grund-

gesetzes auf die in § 10 bezeichneten Strafen, Maßregeln oder Nebenfolgen erkannt wird. Er verliert seinen Dienstgrad.

(2) Ein Wehrpflichtiger verliert seinen Dienstgrad, wenn gegen ihn durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erkannt wird

1. auf die in § 38 Abs. 1 des Soldatengesetzes bezeichneten Strafen, Maßregeln oder Nebenfolgen oder
2. wegen vorsätzlich begangener Tat auf Gefängnis von einem Jahr oder mehr.

§ 31

Wiederaufnahme des Verfahrens

Wird ein Urteil mit den Folgen des § 30 im Wiederaufnahmeverfahren durch ein Urteil ersetzt, das diese Folgen nicht hat, so gilt der Verlust des Dienstgrades als nicht eingetreten. Die Beendigung des Wehrdienstes durch einen Ausschluß darf für die Erfüllung der Wehrpflicht nicht zum Nachteil des Betroffenen geltend gemacht werden.

Abschnitt V

Rechtsmittel

§ 32

Rechtsweg

Für Rechtsstreitigkeiten bei der Ausführung dieses Gesetzes gilt die Verwaltungsgerichtsordnung nach Maßgabe der §§ 33 bis 35.

§ 33

Besondere Vorschriften für das Vorverfahren

(1) Der Widerspruch gegen Verwaltungsakte, die auf Grund dieses Gesetzes ergehen, ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

(2) Der Widerspruch gegen den Musterungsbescheid (§ 19 Abs. 7) und gegen den Bescheid des Prüfungsausschusses für Kriegsdienstverweigerer (§ 26 Abs. 3 und 6) hat aufschiebende Wirkung. Wird ein Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer erst gestellt, nachdem der Musterungsbescheid vollziehbar geworden ist, hat der Widerspruch gegen den Bescheid des Prüfungsausschusses keine aufschiebende Wirkung. Gegen den Musterungsbescheid und den Bescheid des Prüfungsausschusses für Kriegsdienstverweigerer kann auch der Leiter des Kreiswehersatzamtes Widerspruch einlegen.

(3) Über den Widerspruch gegen den Musterungsbescheid entscheiden Musterungskammern, die für den Bezirk einer oder mehrerer Wehrbezirksverwaltungen bei Wehrbezirksverwaltungen gebildet werden. Sie sind mit einem zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigten Angehörigen

der Bundeswehrverwaltung als Vorsitzendem, einem Beisitzer, der von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle benannt wird, sowie einem ehrenamtlichen Beisitzer besetzt.

(4) Über den Widerspruch gegen Bescheide der Prüfungsausschüsse für Kriegsdienstverweigerer entscheiden Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer, die für den Bezirk einer oder mehrerer Wehrbezirksverwaltungen bei Wehrbezirksverwaltungen gebildet werden. Im übrigen gilt § 26 Abs. 3, 4 und 7 entsprechend.

(5) Über den Widerspruch gegen den Einberufungsbescheid (§ 21 Abs. 1 und § 23 Abs. 1) und den Bereitstellungsbescheid (§ 21 a) entscheidet die Wehrbezirksverwaltung. Der Widerspruch gegen den Einberufungsbescheid und den Bereitstellungsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß der Widerspruch unter Vorlage eines Bescheides über die Unabkömmlichkeitstellung oder über die Heranziehung, Verpflichtung oder Bereitstellung zu Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz eingelegt und dieser Bescheid von dem zuständigen Kreiswehersatzamt geprüft ist.

(6) Die ehrenamtlichen Beisitzer in den Musterungs- und Prüfungskammern werden von den durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmten Beschlußorganen der im Bereich der Wehrbezirksverwaltung gelegenen kreisfreien Städte und Landkreise binnen drei Monaten nach Mitteilung der erforderlichen Zahl der Beisitzer gewählt. Soweit in Ländern für den Bereich einer höheren Verwaltungsbehörde Bezirksvertretungen bestehen, werden die Beisitzer von diesen gewählt. § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

(7) Für das Verfahren der Musterungskammern gelten §§ 19 und 22 entsprechend. Das gleiche gilt mit Ausnahme des § 19 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 Satz 2 für das Verfahren der Prüfungskammern. Der Wehrpflichtige kann mit seinem Einverständnis von der Pflicht, sich vorzustellen, befreit werden.

(8) Ist der Musterungsbescheid unanfechtbar geworden, so ist ein Rechtsbehelf gegen den Einberufungs- oder den Bereitstellungsbescheid nur insoweit zulässig, als eine Rechtsverletzung durch den Einberufungsbescheid oder den Bereitstellungsbescheid selbst geltend gemacht wird.

(9) Der Wehrpflichtige ist über das zulässige Rechtsmittel gegen einen auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verwaltungsakt zu belehren.

§ 34

Besondere Vorschriften für das gerichtliche Verfahren

(1) In Rechtsstreitigkeiten bei der Ausführung dieses Gesetzes ist die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ausgeschlossen.

(2) Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ist binnen eines Monats nach Zustellung die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zulässig, wenn wesentliche Mängel des Verfahrens im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung gerügt werden oder das Verwaltungsgericht die Revision in seiner Entschei-

dung zugelassen hat. Die Zulassung der Revision kann nur verweigert werden, wenn offensichtlich eine Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen nicht zu erwarten ist. Die Revision muß zugelassen werden, wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht.

(3) § 132 Abs. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision entsprechend. Gegen andere Entscheidungen des Verwaltungsgerichts ist die Beschwerde ausgeschlossen.

§ 35

Besondere Vorschriften für die Anfechtungsklage

(1) Die Anfechtungsklage gegen den Musterungsbescheid, den Einberufungsbescheid, den Bereitstellungsbescheid und den Bescheid der Prüfungsausschüsse und Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer hat keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen. Vor der Anordnung ist die Wehrbezirksverwaltung zu hören.

(2) Auch der Leiter der Wehrbezirksverwaltung kann gegen den Musterungsbescheid und den Bescheid der Prüfungsausschüsse und Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer Anfechtungsklage erheben oder Rechtsmittel einlegen.

Abschnitt VI

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 36

Angehörige der früheren Wehrmacht und Wehrpflichtige älterer Geburtsjahrgänge

(1) Offiziere und Unteroffiziere der früheren Wehrmacht sind bis zum Ablauf des Jahres wehrpflichtig, in dem sie das sechzigste Lebensjahr vollenden.

(2) Für die Heranziehung von Wehrpflichtigen, die in der früheren Wehrmacht Wehrdienst geleistet oder außerhalb der früheren Wehrmacht eine militärische Grundausbildung erhalten haben, gilt § 23 entsprechend. Sie sind jedoch zu untersuchen und unterliegen der Wehrüberwachung von der Prüfung ihrer Verfügbarkeit an. Der Widerspruch gegen den Einberufungsbescheid hat bei ihrer erstmaligen Einberufung zur Bundeswehr aufschiebende Wirkung. Sie werden im Frieden nur zu Wehrübungen herangezogen, deren Gesamtdauer bei Mannschaften höchstens drei, bei Unteroffizieren höchstens sechs und bei Offizieren höchstens achtzehn Monate beträgt.

(3) Wehrpflichtige, die in der früheren Wehrmacht Wehrdienst geleistet haben, sind mit dem ihrem letzten früheren Dienstgrad entsprechenden Dienstgrad einzuberufen.

(4) Ungediente Wehrpflichtige, die vor dem 1. Juli 1937 geboren sind, werden im Frieden nur zu einem verkürzten Grundwehrdienst von höchstens sechs Monaten und zu Wehrübungen, deren Gesamtdauer

bei Mannschaften höchstens neun Monate, bei Unteroffizieren höchstens fünfzehn Monate, bei Offizieren höchstens achtzehn Monate beträgt, herangezogen. Bei verkürztem Grundwehrdienst von weniger als sechs Monaten verlängert sich die Gesamtdauer der Wehrübungen um die durch die Verkürzung nicht in Anspruch genommene Zeit. § 6 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 36 a

Wehrüberwachung von Angehörigen der Reserve

Die gemäß § 4 Abs. 2 zur Reserve gehörenden Wehrpflichtigen unterliegen auch dann der Wehrüberwachung, wenn sie vor ihrem Eintritt in die Bundeswehr nicht erfaßt und gemustert worden sind.

§ 37

Verzicht auf einen Dienstgrad

(1) Wehrpflichtige, die nicht in der Bundeswehr gedient haben, können auf ihren früheren Dienstgrad verzichten. In diesem Falle erhalten sie den untersten Mannschaftsdienstgrad.

(2) Die Verzichtserklärung ist bei dem für den Wohnsitz des Wehrpflichtigen zuständigen Kreiswehrrersatzamt zu Protokoll zu geben.

(3) Die Verzichtserklärung kann nicht widerrufen werden.

§ 38

Wiedergutmachung

(1) Angehörigen der früheren Wehrmacht, die Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559, 562) sind und deshalb in ihrer militärischen Laufbahn benachteiligt wurden, ist auf Antrag der Dienstgrad zu verleihen, den sie bei normalem Verlauf ihrer Laufbahn wahrscheinlich erreicht hätten.

(2) § 39 Abs. 2 ist anzuwenden.

§ 39

Verleihung eines höheren Dienstgrades

(1) Einem Wehrpflichtigen, der sich die für einen höheren Dienstgrad erforderliche militärische Eignung durch Lebens- und Berufserfahrung außerhalb der Bundeswehr oder der früheren Wehrmacht erworben hat, kann dieser Dienstgrad verliehen werden (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 des Soldatengesetzes).

(2) Die Verleihung des Dienstgrades kann von dem Ergebnis eines Wehrdienstes abhängig gemacht werden. In diesem Fall ist der Wehrpflichtige zum Wehrdienst mit einem vorläufigen Dienstgrad einzuberufen.

(3) Für die Heranziehung zum Wehrdienst gilt § 23.

§ 40

Dienstgrad bei militärfachlicher Verwendung

(1) Wird ein Wehrpflichtiger auf Grund seiner durch Lebens- und Berufserfahrung erworbenen besonderen Eignung für eine militärfachliche Verwen-

derung vorgesehen, so kann ihm der für die Dienststellung erforderliche Dienstgrad für die Dauer der Verwendung oder endgültig verliehen werden.

(2) Die Verleihung des Dienstgrades kann von dem Ergebnis eines Wehrdienstes abhängig gemacht werden. In diesem Fall ist der Wehrpflichtige zum Wehrdienst mit einem vorläufigen Dienstgrad einzuberufen.

(3) Für die Heranziehung zum Wehrdienst gilt § 23.

§ 41

Wehrpflicht bei Zuzug

(1) Wer seinen ständigen Aufenthalt aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 oder § 3 Abs. 1 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebieten in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt hat oder verlegt, wird erst zwei Jahre danach wehrpflichtig.

(2) Mit der Einberufung gilt die Erlaubnis zum ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes nach dem Gesetz über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet als erteilt.

§ 42

Sondervorschriften für Polizeivollzugsbeamte

(1) Wehrpflichtige, die dem Vollzugsdienst der Polizei angehören oder für diesen durch schriftlichen Bescheid angenommen sind, werden für die Dauer ihrer Zugehörigkeit nicht zum Wehrdienst herangezogen. Haben Wehrpflichtige im Vollzugsdienst der Polizei mindestens achtzehn Monate Dienst geleistet, so erlischt ihre Pflicht, Grundwehrdienst zu leisten. Die Gesamtdauer der von ihnen noch zu leistenden Wehrübungen beträgt bei Mannschaften höchstens neun, bei Unteroffizieren höchstens fünfzehn und bei Offizieren höchstens achtzehn Monate. Der im Vollzugsdienst der Polizei über achtzehn Monate geleistete Dienst kann auf diese Wehrübungen, der unter achtzehn Monate geleistete Dienst auf den Wehrdienst angerechnet werden.

(2) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, den Widerruf eines Annahmebescheides sowie das Ausscheiden aus dem Vollzugsdienst dem zuständigen Kreiswehrrersatzamt anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn Wehrpflichtige trotz Annahmebescheides ihren Dienst bei der Vollzugspolizei nicht antreten.

(3) Für die Heranziehung von Wehrpflichtigen, die im Vollzugsdienst der Polizei mindestens einen Monat Dienst geleistet haben, gilt § 23 entsprechend.

§ 43

Wehrpflichtige außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes

(1) Erfassung, Musterung, Einberufung und Wehrüberwachung der Wehrpflichtigen, die ihren ständigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes haben, ohne daß ihre Wehrpflicht gemäß § 1 Abs. 2 ruht, werden durch besonderes Gesetz geregelt.

(2) Wehrpflichtige, die sich im Zeitpunkt der Aufforderung, sich zur Erfassung zu melden (§ 15 Abs. 2),

zur Musterung vorzustellen (§ 17 Abs. 3 und § 47 Abs. 1) oder sich gemäß § 24 Abs. 6 Nr. 3 bei der zuständigen Wehrrersatzbehörde zu melden, außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes befinden, jedoch ihren ständigen Aufenthalt innerhalb des Geltungsbereichs haben, sind für die Dauer der Abwesenheit von der Melde- oder Vorstellungspflicht zu befreien. Dies gilt nicht, wenn ihnen die Meldung oder Vorstellung zugemutet werden kann. Sie haben sich unverzüglich nach Rückkehr bei der zuständigen Erfassungs- oder Wehrrersatzbehörde zu melden.

§ 44

Zustellung und Vorführung

(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Bescheide sind zuzustellen. Für das Zustellungsverfahren gilt das Verwaltungszustellungsgesetz vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379). Für das Zustellungsverfahren bei der Erfassung gelten die Zustellungsverfahren der Länder. Bei minderjährigen Wehrpflichtigen ist an diese zuzustellen; § 7 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes und die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften gelten insoweit nicht.

(2) Bei Wehrpflichtigen, die der Erfassung, der Musterung, der Prüfung der Verfügbarkeit, der Eignungsprüfung oder auf eine Aufforderung der Wehrrersatzbehörde, sich persönlich zu melden (§ 24 Abs. 6 Nr. 3), unentschuldigt fernbleiben, kann die Vorführung angeordnet werden. Die Polizeibehörde ist um Durchführung zu ersuchen.

§ 45

Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Aufforderung nach § 15 Abs. 2, § 17 Abs. 3, § 21 a Abs. 5 oder § 23 Abs. 1 Satz 4, sich zu melden oder vorzustellen, oder einem Bereitstellungsbescheid nach § 21 a Abs. 1 oder 2 nicht Folge leistet oder gegen die in § 3 Abs. 1 Satz 2 auferlegte Pflicht, sich auf die geistige und körperliche Tauglichkeit nach Maßgabe dieses Gesetzes (§ 17 Abs. 4, 6 und 7, § 23 Abs. 1 Satz 2) untersuchen oder auf Eignung (§ 20 a Abs. 1) prüfen zu lassen oder bei der Entlassung oder später zum Gebrauch im Wehrdienst bestimmte Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zu übernehmen, verstößt oder als Angehöriger eines aufgerufenen Geburtsjahrganges ohne Genehmigung des zuständigen Kreiswehrrersatzamtes den Geltungsbereich dieses Gesetzes länger als drei Monate verläßt (§ 3 Abs. 2),
2. den in § 24 Abs. 6 und 7 begründeten Pflichten zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu dreihundert Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist, soweit

es sich nicht um Ordnungswidrigkeiten bei der Erfassung handelt, die Wehrbezirksverwaltung. Sie entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 46

Stadtstaatklausel

Die Länder Bremen und Hamburg bestimmen, welche Stellen die Aufgaben erfüllen, die in diesem Gesetz und den dazu ergehenden Rechtsverordnungen den Landesbehörden, den kreisfreien Städten und den Landkreisen oder den Gemeinden sowie deren Vertretungskörperschaften zugewiesen sind.

§ 47

Bestandsmusterung

(1) Ungediente Wehrpflichtige, die vor dem 1. Juli 1937 geboren sind, können zu einer Bestandsmusterung geladen werden.

(2) Durch die Bestandsmusterung wird entschieden, welche Wehrpflichtigen im Verteidigungsfall voraussichtlich für den Wehrdienst zur Verfügung stehen.

(3) Wehrpflichtigen, die nach dem Ergebnis der Bestandsmusterung im Verteidigungsfall voraussichtlich für den Wehrdienst zur Verfügung stehen, kann ein Bereitstellungsbescheid nach § 21 a erteilt werden.

(4) Die Entscheidung trifft das Kreiswehrrersatzamt. Die kreisfreie Stadt oder der Landkreis sollen vorher gehört werden. §§ 17, 19 Abs. 3, 4, 7 und 8, §§ 22, 24, 44 und 45 gelten entsprechend. §§ 13, 13 a und 25 bis 27 bleiben unberührt.

§ 48

Vorschriften für den Bereitschafts- und Verteidigungsfall

(1) Die folgenden besonderen Vorschriften gelten, wenn Wehrübungen als Bereitschaftsdienst nach § 6 Abs. 6 angeordnet sind:

1. Zurückstellungen nach § 12 Abs. 2 und 4 können im Bereitschaftsfall vom Kreiswehrrersatzamt widerrufen werden, es sei denn, daß die Heranziehung zum Wehrdienst für den Wehrpflichtigen eine unzumutbare Härte bedeuten würde.
2. Die Vorschriften über die Mitwirkung besonderer Ausschüsse beim Musterungsverfahren (§§ 18 und 33) sind nicht anzuwenden. An Stelle des Ausschusses entscheidet der Leiter der Behörde, bei der der Ausschuß zu bilden wäre. Die kreisfreie Stadt oder der Landkreis sollen vor der Entscheidung gehört werden.
3. Der Widerspruch gegen den Musterungsbescheid (§ 19 Abs. 7) und gegen den Einberufungsbescheid bei der erstmaligen Einberufung eines gedienten Wehrpflichtigen zur Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 Satz 3) hat keine aufschiebende Wirkung (§ 33 Abs. 2).

4. Bei der Einberufung von Wehrpflichtigen, die bereits in der Bundeswehr gedient haben, ist § 23 Abs. 1 Satz 2 und 3 nicht anzuwenden. Als Untersuchung gilt die Einstellungsuntersuchung.

5. Auf Anordnung der Bundesregierung haben Wehrpflichtige

- a) Vorsorge zu treffen, daß Mitteilungen der Wehrrersatzbehörde sie unverzüglich erreichen, auch wenn sie der Wehrüberwachung nicht unterliegen,
- b) eine Genehmigung des zuständigen Kreiswehrrersatzamtes einzuholen, wenn sie den Geltungsbereich dieses Gesetzes verlassen wollen,
- c) unverzüglich zurückzukehren, wenn sie sich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes aufhalten, und, soweit sie einem aufgerufenen Geburtsjahrgang angehören, sich beim zuständigen oder nächsten Kreiswehrrersatzamt zu melden.

Dies gilt nicht für Wehrpflichtige, die ihren ständigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes haben oder bei deutschen Dienststellen oder öffentlichen zwischen- oder überstaatlichen Organisationen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes beschäftigt sind oder mit Genehmigung einer obersten Bundes- oder Landesbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle sich außerhalb dieses Geltungsbereichs aufhalten oder ihn verlassen.

(2) Im Verteidigungsfall gelten Absatz 1 Nr. 2 bis 5 und folgende Vorschriften:

1. Die Meldung gemäß § 24 Abs. 6 Nr. 1 ist innerhalb achtundvierzig Stunden zu erstatten.
2. Wehrpflichtige, die beantragt haben, ihre Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, festzustellen, können zum zivilen Ersatzdienst oder auf ihren Antrag zum waffenlosen Dienst einberufen werden, bevor über ihren Feststellungsantrag entschieden ist.
3. Zurückstellungen nach § 12 Abs. 2, 4 und 5 treten außer Kraft. Erneute Zurückstellungen nach § 12 Abs. 4 sind zulässig, wenn die Heranziehung zum Wehrdienst für den Wehrpflichtigen auch im Verteidigungsfall eine unzumutbare Härte bedeuten würde.
4. Wehrpflichtige, die im Frieden gemäß § 12 Abs. 2 vom Wehrdienst zurückgestellt werden, sind im Verteidigungsfall auf Antrag zum Sanitätsdienst einzuberufen.
5. Wehrpflichtige, die sich im Verteidigungsfall zum freiwilligen Eintritt in die Bundeswehr melden, dürfen von einem Offizier in der Stellung eines Bataillonskommandeurs oder in entsprechender Dienststellung als Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, mit dem untersten Mannschaftsdienstgrad oder mit ihrem letzten in der Bundeswehr oder in der früheren Wehrmacht erreichten Dienstgrad eingestellt werden, wenn die Einberufung durch das zuständige Kreiswehrrersatzamt nicht möglich ist.

§ 49

Erfassung und Musterung von Wehrpflichtigen für bestimmte Aufgaben

(1) Männer vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten sechzigsten Lebensjahr, die wegen ihrer beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit im Verteidigungsfall für Aufgaben verwendet werden sollen, die der Herstellung der Einsatzfähigkeit oder der Sicherung der Operationsfreiheit der Streitkräfte dienen, können auch ohne Jahrgangsaufruf erfaßt und gemustert werden. §§ 13, 13a und 36 bleiben unberührt. Sie können nach Maßgabe dieses Gesetzes zu Wehrübungen einberufen werden, wenn die Bundesregierung feststellt, daß dies zu einer nach den Umständen gebotenen Herstellung der Einsatzfähigkeit oder zur Sicherung der Operationsfreiheit der Streitkräfte notwendig ist.

(2) Das Nähere über die Erfassung der unter Absatz 1 fallenden Personen, soweit sie nicht zum Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung gehören oder nicht bei Dienststellen der Stationierungs- oder NATO-Streitkräfte beschäftigt sind, wird durch Rechtsverordnung geregelt.

(3) Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß natürliche Personen und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts die für die Erfassung des unter Absatz 1 fallenden Personenkreises erforderlichen Angaben machen.

§ 50

Zuständigkeit für den Erlaß von Rechtsverordnungen

(1) Die Bundesregierung erläßt die Rechtsverordnungen

1. über die Unterwerfung von Ausländern und Staatenlosen unter die Wehrpflicht (§ 2),
2. über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung (§ 13 Abs. 2) — dabei kann die Ermächtigung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf oberste Bundesbehörden oder auf die Landesregierungen übertragen werden, diese können ermächtigt werden, die Ermächtigung auf die obersten Landesbehörden weiterzuübertragen —,

3. über die Unabkömmlichstellung von Wehrpflichtigen auf Grund ihrer Tätigkeit (§ 13 Abs. 3),
4. über die für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz vorgesehenen Wehrpflichtigen (§ 13a Abs. 2),
5. über die Übertragung von Aufgaben der Wehersatzbehörde bei der Wehrüberwachung auf die See-Berufsgenossenschaft und über die Art und Höhe der vom Bund der See-Berufsgenossenschaft zu erstattenden Kosten (§ 24 Abs. 8),
6. über das Verfahren in den Fällen der §§ 22, 23 Abs. 1 Satz 6, des § 26 Abs. 6 und des § 33 Abs. 7,
7. über die Erfassung von Wehrpflichtigen für bestimmte Aufgaben (§ 49 Abs. 2),
8. über die Auskunftspflicht (§ 49 Abs. 3).

(2) Die Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

§ 51

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

§ 52

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. *)

*) Das Wehrpflichtgesetz vom 21. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 651) ist am 25. Juli 1956, das Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 28. November 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 853) ist am 3. Dezember 1960 in Kraft getreten. Die durch § 192 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 17) geänderten Vorschriften des Wehrpflichtgesetzes sind am 1. April 1960, der durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 21. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 457) eingefügte § 29 a ist am 1. Mai 1961, das Zweite Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 22. März 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 169) ist am 29. März 1962 in Kraft getreten. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes ergibt sich aus dessen Artikel 10.

Verordnung
über die von den Trägern der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten
an die Deutsche Bundespost zu zahlende Vergütung für Rentenauszahlungen
(ArV- und AnV-Vergütungsverordnung für Rentenauszahlungen)

Vom 29. April 1965

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 8232-17

Auf Grund des § 1296 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung und des § 73 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Deutsche Bundespost erhält für die Auszahlung von Renten, Rentenabfindungen und Beitragsersstattungen aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte eine Vergütung von

- a) 50 Deutsche Pfennig für jede Auszahlung eines Monats- oder Vierteljahresbetrages einer Rente (laufende Zahlung);
- b) 160 Deutsche Pfennig für jede Auszahlung eines einmalig zu leistenden Betrages (Einmalzahlung).

§ 2

Die Deutsche Bundespost berechnet aus der für jeden Träger der Rentenversicherung der Arbeiter

und für die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte festgestellten Anzahl der Auszahlungen im Kalenderjahr und den in § 1 genannten Vergütungen die Vergütungsbeträge, die der Versicherungsträger der Deutschen Bundespost für das jeweilige Kalenderjahr zu zahlen hat.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 § 6 Abs. 1 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 45) und Artikel 3 § 5 Abs. 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Bonn, den 29. April 1965

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
 Blank

**Verordnung
über die von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung
an die Deutsche Bundespost zu zahlende Vergütung für Rentenauszahlungen
(UV-Vergütungsverordnung für Rentenauszahlungen)**

Vom 30. April 1965

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 8231-17

Auf Grund des § 620 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Deutsche Bundespost erhält für die Auszahlung von Renten und Rentenabfindungen aus der Unfallversicherung von den Trägern der Unfallversicherung eine Vergütung von

- a) 50 Deutsche Pfennig für jede Auszahlung eines Monats- oder Vierteljahresbetrages einer Rente (laufende Zahlung);
- b) 160 Deutsche Pfennig für jede Auszahlung eines einmalig zu leistenden Betrages (Einmalzahlung).

§ 2

Die Deutsche Bundespost berechnet aus der für jeden Träger der Unfallversicherung festgestellten Anzahl der Auszahlungen im Kalenderjahr und den in § 1 genannten Vergütungen die Vergütungsbeträge, die der Versicherungsträger der Deutschen Bundespost für das jeweilige Kalenderjahr zu zahlen hat.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 4 § 15 Abs. 1 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 30. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 241) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Bonn, den 30. April 1965

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen
an Beamte und Richter des Bundes*)**

Vom 7. Mai 1965

Auf Grund des § 80 a des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1801), zugleich in Verbindung mit § 46 des Deutschen Richtergesetzes vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665), verordnet die Bundesregierung:

Artikel I

Die Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes vom 24. Mai 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 363) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Hat der Beamte bei Berufung in das Beamtenverhältnis schon eine Dienstzeit nach § 1 vollendet, die Jubiläumszuwendung aber nach tarifrechtlichen Bestimmungen noch nicht erhalten, so erhält er sie nach seiner Ernennung.“

2. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Hat ein Beamter eine Dienstzeit von 25, 40 oder 50 Jahren vor dem 1. Oktober 1961 vollendet und erreicht er bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den Ruhestand keine Dienstzeit mehr, bei deren Vollendung nach § 1 eine Jubiläumszuwendung gewährt wird, erhält er bei Beginn des Ruhestandes eine Jubiläumszuwendung; ihre Höhe richtet sich nach der in § 2 genannten Dienstzeit, die er zuletzt vollendet hat. Stirbt der Beamte vor Beginn des Ruhestandes, wird die Zuwendung der Witwe gewährt, wenn sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften Anspruch auf Witwengeld hat, andernfalls den Waisen, wenn

ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften ein Anspruch auf Waisengeld zusteht; in letzterem Falle bestimmt die für die Gewährung der Zuwendung zuständige Stelle den Zahlungsempfänger.“

3. In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird das Komma nach dem Klammerzusatz durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„auf Antrag ist auch die Mindestzeit einer anderen Ausbildung bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet zu berücksichtigen.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Vorschrift wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Vollendet ein Beamter, der ohne Bezüge beurlaubt ist, während der Zeit der Beurlaubung eine Dienstzeit nach § 1, weil die zuständige Stelle ein dienstliches Interesse an der Beurlaubung vor Antritt des Urlaubs schriftlich anerkannt hat, so wird ihm bei Wiederaufnahme des Dienstes die Jubiläumszuwendung für die zuletzt vollendete Dienstzeit gewährt.“

Artikel II

Nach Inkrafttreten dieser Verordnung erhalten eine Jubiläumszuwendung in entsprechender Anwendung des § 2 a der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes

1. Ruhestandsbeamte und Richter im Ruhestand, die in der Zeit vom 1. Oktober 1961 bis zum Ablauf des 30. April 1965 in den Ruhestand versetzt worden oder in den Ruhestand getreten sind, oder ihre Hinterbliebenen,

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 2030-2-8

2. Hinterbliebene eines Beamten oder eines Richters, der in der Zeit vom 1. Oktober 1961 bis zum Ablauf des 30. April 1965 verstorben ist.

Artikel III

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, die Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes in der nach dieser Verordnung geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel IV

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel V

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1965 in Kraft, Artikel I Nr. 1 und 3 jedoch mit Wirkung vom 1. Oktober 1961, wobei an die Stelle des Jubiläumstages der 1. Mai 1965 tritt, wenn sich ein Jubiläumstag vor diesem Zeitpunkt ergibt.

Bonn, den 7. Mai 1965

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister des Auswärtigen
Schröder

Der Bundesminister des Innern
Hermann Höcherl

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Weber

Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen
an Beamte und Richter des Bundes

Vom 7. Mai 1965

Auf Grund des Artikels III der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes vom 7. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 408) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes vom 24. Mai 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 363) in der jetzt geltenden Fassung bekanntgemacht, wie er sich aus der oben angeführten Änderungsverordnung ergibt.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des § 80 a des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1801), zugleich in Verbindung mit § 46 des Deutschen Richtergesetzes vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665) erlassen worden.

Bonn, den 7. Mai 1965

Der Bundesminister des Innern
Hermann Höcherl

**Verordnung
über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen
an Beamte und Richter des Bundes*)**

in der Fassung vom 7. Mai 1965

§ 1

Bundesbeamte erhalten bei Vollendung einer Dienstzeit von fünfundzwanzig, vierzig und fünfzig Jahren nach den folgenden Bestimmungen eine Jubiläumszuwendung mit einer Dankurkunde.

§ 2

(1) Die Jubiläumszuwendung beträgt

bei einer Dienstzeit von 25 Jahren	200 DM,
bei einer Dienstzeit von 40 Jahren	350 DM,
bei einer Dienstzeit von 50 Jahren	500 DM.

(2) Die Jubiläumszuwendung soll am Tage des Dienstjubiläums übergeben werden. Hat der Beamte bei Berufung in das Beamtenverhältnis schon eine Dienstzeit nach § 1 vollendet, die Jubiläumszuwendung aber nach tarifrechtlichen Bestimmungen noch nicht erhalten, so erhält er sie nach seiner Ernennung.

§ 2 a

Hat ein Beamter eine Dienstzeit von 25, 40 oder 50 Jahren vor dem 1. Oktober 1961 vollendet und erreicht er bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den Ruhestand keine Dienstzeit mehr, bei deren Vollendung nach § 1 eine Jubiläumszuwendung gewährt wird, erhält er bei Beginn des Ruhestandes eine Jubiläumszuwendung; ihre Höhe richtet sich nach der in § 2 genannten Dienstzeit, die er zuletzt vollendet hat. Stirbt der Beamte vor Beginn des Ruhestandes, wird die Zuwendung der Witwe gewährt, wenn sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften Anspruch auf Witwengeld hat, andernfalls den Waisen, wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften ein Anspruch auf Waisengeld zusteht; in letzterem Falle bestimmt die für die Gewährung der Zuwendung zuständige Stelle den Zahlungsempfänger.

§ 3

(1) Dienstzeit im Sinne des § 1 sind

1. die Mindestzeit der vorgeschriebenen Ausbildung bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet (praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit); auf Antrag ist auch die Mindestzeit einer anderen Ausbildung bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet zu berücksichtigen,
2. die Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im

Reichsgebiet, eines Amtsverhältnisses sowie der Tätigkeit eines Ehrenbeamten oder einer Beamtin, der nur nebenbei verwendet wurde,

3. die Zeiten eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses und eines nichtberufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes.

Die Dienstzeit braucht nicht zusammenhängend abgeleistet zu sein. § 7 und § 8 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 5 des Bundesbesoldungsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Zeiten einer Beurlaubung ohne Bezüge, es sei denn, daß die zuständige Stelle ein dienstliches Interesse an der Beurlaubung vor Antritt des Urlaubs schriftlich anerkannt hat.

(3) Derselbe Zeitraum darf nur einmal angerechnet werden.

§ 4

Bei Anwendung des § 3 werden auch berücksichtigt

1. die Zeit, in der Angehörige des öffentlichen Dienstes, die nach dem 8. Mai 1945 aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen ausgeschieden sind, nicht wiederverwendet wurden, längstens bis zum 31. März 1951, bei hauptberuflichen Angehörigen der früheren Wehrmacht, die im Bereich des Bundesministers der Verteidigung wiederverwendet sind, längstens bis zum 31. März 1956,
2. die Zeit, die auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts anzurechnen ist.

§ 5

Die Jubiläumszuwendung entfällt, wenn vor Inkrafttreten dieser Verordnung aus öffentlichen Mitteln eine Geldzuwendung aus demselben Anlaß gewährt worden ist; ist die Geldzuwendung nach Inkrafttreten dieser Verordnung gewährt worden, so ist sie auf die nach dieser Verordnung zu gewährende Jubiläumszuwendung anzurechnen.

§ 6

(1) Bei Beamten anderer Dienstherrn, die zum Bund oder zu einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts abgeordnet sind, entfällt die Jubiläumszuwendung, wenn ihnen von ihrem Dienstherrn eine Geldzuwendung aus demselben Anlaß gewährt worden ist oder gewährt werden kann.

*) Ersetzt Bundesgesetzbl. III 2030-2-8

(2) Vollaendet ein Beamter, der ohne Bezüge beurlaubt ist, während der Zeit der Beurlaubung eine Dienstzeit nach § 1, weil die zuständige Stelle ein dienstliches Interesse an der Beurlaubung vor Antritt des Urlaubs schriftlich anerkannt hat, so wird ihm bei Wiederaufnahme des Dienstes die Jubiläumswendung für die zuletzt vollendete Dienstzeit gewährt.

§ 7

(1) Eine Jubiläumswendung erhalten nicht Beamte, die

1. mit der Disziplinarstrafe einer Geldbuße von mehr als fünfzig Deutsche Mark bestraft worden sind, es sei denn, daß die Strafe aus den Personalakten getilgt ist,
2. mit den Disziplinarstrafen der Gehaltskürzung, der Versagung des Aufstiegens im Gehalt, der Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe oder der Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt bestraft worden sind, es sei denn, daß seit der Rechtskraft des Urteils mehr als zehn Jahre vergangen sind.

(2) Die Gewährung der Zuwendung ist zurückzustellen, wenn am Tage des Dienstjubiläums gegen den Beamten straf- oder disziplinarrechtliche Ermittlungen geführt werden oder gegen ihn Anklage erhoben ist oder ein förmliches Disziplinarverfahren schwebt.

§ 8

(1) Die Jubiläumswendung wird von der obersten Dienstbehörde gewährt; sie kann die Ausübung dieser Befugnis sowie die Entscheidung über die Versagung der Zuwendung auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) Die oberste Dienstbehörde, in deren Bereich bisher eine Geldzuwendung gewährt wurde, kann während einer Übergangszeit von fünf Jahren nach

Inkrafttreten dieser Verordnung der zu gewährenden Jubiläumswendung (§ 2) noch die Dienstzeit nach den bisherigen Bestimmungen zugrunde legen, wenn der Beamte bei Anwendung der §§ 3 und 4 dieser Verordnung bis zum Erreichen der Altersgrenze keine Jubiläumswendung erhalten würde.

(3) Die oberste Dienstbehörde, in deren Bereich bisher eine Jubiläumswendung anderer Art gewährt wurde, kann bestimmen, daß eine solche Zuwendung unter Anrechnung auf die Jubiläumswendung nach § 2 Abs. 1 weiterhin gewährt wird; § 5 gilt nur sinngemäß.

§ 9

Für Richter des Bundes gelten die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend.

§ 10

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt der Bundesminister des Innern.

§ 11

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtengesetzes auch im Land Berlin.

§ 12*)

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 in Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 24. Mai 1962 (Bundesgesetzblatt I S. 363). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus der in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Verordnung.